

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 78 (1960)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 216 80
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 15.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50; Ausland: jährlich Fr. 40.—, halbjährlich Fr. 22.—, vierteljährlich Fr. 12.—, zwei Monate Fr. 7.—, ein Monat Fr. 4.—. Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Inserionsstarif: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 216 80
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 15 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Règle des annonces: Publicitas A.G. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à la revue mensuelle „La Vie économique“: 10 fr. 50.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation. — Participation de la Suisse à l'Association Européenne de Libre-Echange.
Irland: Zollvorschriften. — Irlande: Prescriptions douanières.
Beilage I zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Die unbekannten Besitzer nachstehender Inhaber-Schuldbriefe werden hiemit aufgefordert, dieselben innert der Frist von einem Jahr dem unterzeichneten Richter vorzulegen, ansonst deren Kraftloserklärung erfolgt:

1. Inhaber-Schuldbrief von Fr. 3000.—, d. d. 28. Juni 1934, im 1. Rang auf E.-Blatt 378 Ottoberg, Schuldner und Pfand Eigentümer: Frau Frieda Aus der Au-Stäheli, Boltshausen;
2. Inhaber-Schuldbrief von Fr. 15 000.—, d. d. 6. März 1920, im 2. Rang auf E.-Blatt 66, 67, 68, 69, 70 Ottoberg, E.-Blatt 34 Märstetten, E.-Blatt 74 Weinfelden, Schuldner und Pfand Eigentümer: Frau Witwe Marie Schären-Schütz, Schnellberg;
3. Inhaber-Schuldbrief von Fr. 600.—, d. d. 11. Juli 1932, im 1. Rang auf E.-Blatt 26 Bonau, Schuldner und Pfand Eigentümer: Gottlieb Bichsel, alt Landwirt, Bonau.

Weinfelden, 18. Februar 1960.

(149³)

Der Präsident des Bezirksgerichtes Weinfelden:
Dr. A. Haffter.

Le détenteur du bon de caisse de Fr. 500.— (cinq cents francs) Banque Cantonale Vaudoise 2 $\frac{3}{4}$ %, à 6 ans, série 6 B, N° 144, à l'échéance du 1^{er} mars 1959, avec coupons au 1^{er} mars 1959 et suivants attachés, est sommé de me les produire jusqu'au 15 septembre 1960.

(150³)

Le président du Tribunal
civil du district de Lausanne:
J. G. Favey.

La pretura del distretto di Mendrisio, ad istanza dello studio legale avv. ti Guglielmetti, in Mendrisio, di data 14 gennaio 1960, per incarico della ditta S.A.P.N. Società Anonima Prodotti Neuroni, in Capolago, diffida lo sconosciuto detentore del brevetto ipotecario N° 59, di 15 000 fr., eretto in data 1^a aprile 1929 dal notaio avv. Giulio Guglielmetti già in Capolago ed ora in Mendrisio, a produrlo a questa pretura entro il termine di 6 mesi dalla prima pubblicazione della presente diffida, sotto comminatoria di ammortamento. (89³)

Mendrisio, 16 gennaio 1960.

Il pretore del distretto di Mendrisio:
Avv. Edy Bernasconi.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Kantone/Cantons/Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Basel-Stadt, Aargau, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève.

Zürich — Zurich — Zurigo

Nachtrag.

Beleuchtungs AG, Zürich, in Zürich (SHAB. Nr. 28 vom 4. Februar 1960, Seite 389). Die Statuten wurden am 27. Januar 1960 nochmals geändert.

12. Februar 1960. Chemikalien usw.

Emil Scheller & Cie. Aktiengesellschaft, in Zürich 7 (SHAB. Nr. 162 vom 16. Juli 1959, Seite 2018), chemische Produkte usw. Die Generalversammlung vom 28. Mai 1959 beschloss, das Grundkapital durch Ausgabe von 600 neuen Namenaktien zu Fr. 1000 von Fr. 1 200 000 auf Fr. 1 800 000 zu erhöhen. Die Generalversammlung vom 29. Januar 1960 hat die Durchführung dieses Beschlusses festgestellt und die Statuten geändert. Das Grundkapital beträgt nun Fr. 1 800 000; es ist zerlegt in 1800 Namenaktien zu Fr. 1000 und voll einbezahlt. Die Firma lautet auf französisch Emile Scheller & Cie. Société Anonyme und auf englisch Emil Scheller & Co. Limited. Die Gesell-

schaft bezweckt den Handel mit und die Lagerung von Waren aller Art, insbesondere Chemikalien, Industrierohstoffen und Treib- und Brennstoffen, sowie die Umarbeitung von solchen Produkten, die Beteiligung an andern Unternehmungen mit ähnlicher Zwecksetzung und die Durchführung aller mit dem Vorstehenden in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Sie kann auch Liegenschaften erwerben.

15. Februar 1960. Kosmetische Produkte usw.

Elizabeth Arden GmbH (Elizabeth Arden S.à.r.l.), in Zürich 9 (SHAB. Nr. 16 vom 21. Januar 1957, Seite 198), kosmetische Produkte der Marke «Elizabeth Arden» usw. Neues Geschäftsdomizil: Uetlibergstrasse 132, in Zürich 3.

15. Februar 1960. Holzkonservierung usw.

«Imprägnum», Zürich, P. Hächler & P. Imholz, in Zürich 11. Unter dieser Firma sind Paul Hächler, von Chur und Rohr (Aargau), in Zürich 11, und Paul Imholz, von Kirchberg (St. Gallen), in Zürich 3, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Mai 1959 ihren Anfang genommen hat. Ausführung von Holzkonservierungsarbeiten, Schwammmanierungen, Fassaden-Anstrichen sowie Handel mit einschlägigen Produkten. Hirzenbachstrasse Nr. 77.

15. Februar 1960. Waren aller Art.

Storchenegger & Co., in Wangen. Unter dieser Firma sind Hermann Storchenegger, von Jonschwil (St. Gallen), in Wangen (Zürich), und Maria Storchenegger geb. Wächter, von Jonschwil (St. Gallen), in Wangen (Zürich), mit Zustimmung ihres Ehemannes gemäss Art. 167 ZGB, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Februar 1960 ihren Anfang genommen hat. Handel mit Waren aller Art. Im Dörfli, Brüttisellen.

15. Februar 1960. Teppiche.

Otto Müller & Co., in Zürich 1, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 24 vom 30. Januar 1957, Seite 295), Handel en gros mit Teppichen. Der Kommanditär Otto Müller ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Diese Gesellschaft hat sich per 1. Januar 1960 in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt. Kollektivgesellschaftler sind der bisherige unbeschränkt haftende Gesellschaftler Otto Hugo Müller und neu Stephan Wittum, in Zürich 9. Die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschaftler führen Kollektivunterschrift zu zweien. Die Prokura von Stephan Wittum ist erloschen.

15. Februar 1960. Radioapparate usw.

Kern & Schaufelberger, in Winterthur 1, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 204 vom 2. September 1958, Seite 2345), Fachgeschäft für Radio-, Televisions- und Grammophon-Apparate usw. Kollektivprokura für das Gesamtunternehmen ist erteilt an: Willy Müller, von Thayngen, in Winterthur; Elisabeth Kern, von und in Winterthur, und Elisabeth Schaufelberger, von Wald (Zürich), in Winterthur.

15. Februar 1960. Metallwaren, Werkzeuge usw.

Günther & Walker, in Zürich 5, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 74 vom 31. März 1948, Seite 895), Metallwaren- und Werkzeugfabrikation. Der Gesellschaftler Peter Günther wohnt nun in Zürich 5 und der Gesellschaftler Adolf Walker in Schlieren.

15. Februar 1960. Bäckerei, Restaurant usw.

Adolf Hürlimann, in Winterthur (SHAB. Nr. 106 vom 7. Mai 1927, Seite 837), Bäckerei, Restaurant usw. Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

15. Februar 1960. Bäckerei, Restaurant.

E. Hürlimann-Schuppisser, in Winterthur. Inhaber dieser Firma ist Adolf Eugen Hürlimann-Schuppisser, von Hinwil, in Winterthur 2. Betrieb einer Bäckerei und des Restaurants Sonneck. Römerstrasse 159.

15. Februar 1960. Haushaltsartikel usw.

Max Zafir, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Max Zafir, ungarischer Staatsangehöriger, in Zürich 8. Import, Export von und Grosshandel mit Haushaltsartikeln, Besen, Korb-, Holz-, Jute- und Glaswaren. Höschgasse 83.

15. Februar 1960. Natursteine.

E. Gamma, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Ernst Gamma, von Wassen, in Zürich 6. Verarbeitung von und Handel mit Natursteinen. Blümlisalpstrasse 1.

15. Februar 1960. Früchte usw.

Oliver, bisher in Zollikon (SHAB. Nr. 169 vom 24. Juli 1959, Seite 2098), Import und Export von Früchten usw. Der Firmainhaber hat den geschäftlichen Sitz und sein Wohndomizil nach Kusnacht verlegt. Rehweid 12.

15. Februar 1960. Möbel usw.

Emil Demuth, in Zürich (SHAB. Nr. 246 vom 19. Oktober 1956, Seite 2650), Möbel usw. Einzelprokura ist erteilt worden an Jürg Demuth, von und in Zürich.

15. Februar 1960. Textilmaschinen usw.

Texuma AG., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 31 vom 8. Februar 1960, Seite 450), Vertrieb von Textilmaschinen usw. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Zustimmung zur Löschung erteilt. Die Firma wird daher gelöscht.

15. Februar 1960. Textilmaschinen usw.

Trudel & Co. AG., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 31 vom 8. Februar 1960, Seite 450), Handel mit Textilmaschinen usw. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Zustimmung zur Löschung erteilt. Die Firma wird daher gelöscht.

Bern — Berne — Berna
Bureau Bern

15. Februar 1960.
Fritz Pochon-Jent, Verlag des «Bund» und Buchdruckerei Aktiengesellschaft, in Bern (SHAB. Nr. 143 vom 24. Juni 1959, Seite 1796). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 1960 wurde das Grundkapital von Fr. 500 000, bisher eingeteilt in 50 Aktien zu Fr. 10 000, in 40 Aktien zu Fr. 10 000 und 100 Aktien zu Fr. 1000 aufgeteilt. Alle Aktien lauten wie bisher auf den Namen. Die Statuten wurden revidiert. Die übrigen der Publikation unterliegenden Tatsachen erfahren dadurch keine Aenderung.

15. Februar 1960.
Konsumgenossenschaft Bern, in Bern (SHAB. Nr. 139 vom 18. Juni 1958, Seite 1664). Vizedirektor Max Buri ist zum Direktor und Willy Zürn, dessen Prokura erloschen ist, zum Vizedirektor ernannt worden. Sie zeichnen wie bisher zu zweien.

15. Februar 1960.
Metallveredelung Maurer A.G. Bern, in Bern (SHAB. Nr. 219 vom 19. September 1958, Seite 2530). Ernst Maurer ist als Mitglied des Verwaltungsrates zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. Neuer einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist Hugo Maurer, von Beatenberg, in Bern.

15. Februar 1960. Bedarfsartikel usw.
Orsa G.m.b.H., in Bern, Herstellung und Verkauf neuzeitlicher Bedarfsartikel usw. (SHAB. Nr. 157 vom 9. Juli 1954, Seite 1786). Neues Geschäftsdomizil: Aarberggasse 55.

15. Februar 1960.
Internationales Kali-Institut A.G. (Institut International de la Potasse S.A.) (International Potash Institute Ltd.) (Instituto Internacional de la Potasa S.A.), in Bern (SHAB. Nr. 258 vom 5. November 1959, Seite 3029). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 2. Februar 1960 hat die Gesellschaft ihre Statuten revidiert. Die publikationspflichtigen Tatsachen werden davon nicht betroffen.

15. Februar 1960.
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF) (Association suisse des fabricants d'aliments fourragers [VSF]), bisher in Coppet, Verein (SHAB. Nr. 24 vom 30. Januar 1960, Seite 326). Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 26. Mai 1959 wurde der Sitz nach Zollikofen verlegt. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mischfutterfabrikanten der Schweiz zur allseitigen Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Berufsinteressen, insbesondere durch: Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Erlass von Richtlinien für die Preisgestaltung und Durchführung von Preisuntersuchungen; berufliche Weiterbildung durch Kurse, Vorträge, Herausgabe von Fachschriften, Beratung der Mitglieder; Beschaffung von Futtermitteln, Verpackungsmaterialien und andern Hilfsstoffen der Branche, sei es durch Fabrikation, gemeinsamen Einkauf oder durch den Abschluss entsprechender Verträge mit Lieferanten sowie Aufklärung der Mitglieder über besondere und allgemeine Fragen des gesamten Wirtschaftslebens. Der Verein beschafft sich seine Mittel aus den Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Bussen, Zinsen, Kommissionen aus Abkommen mit Lieferanten, Schenkungen und sonstigen Einnahmen. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 25. November 1940 und wurden am 20. November 1952 und am 20. März 1958 revidiert. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 4 bis 6 Beisitzern, die Rechnungsrevisoren und das Sekretariat. Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorsteher des Sekretariates (Sekretär) zeichnen zu zweien. Es sind dies: Hans Sequin, von Lichtensteig, in Coppet, Präsident; Auguste Margot, von Ste-Croix, in Vevey, Vizepräsident; Joseph Besmer, von Ingenbohl (Schwyz), nun in Zollikofen, Sekretär (ausserhalb des Vorstandes). Domizil: Bernstrasse 55 (Haus «Arenau»).

Bureau Langnau (Bezirk Signau)

10. Februar 1960.
Bank in Langnau, in Langnau i.E., Genossenschaft (SHAB. Nr. 171 vom 25. Juli 1955, Seite 1943). Die Unterschriften von Ernst Lemann und Ernst Lauterburg sind erloschen. Zum neuen Präsidenten wurde gewählt: Max Lauterburg, von Bern, und zum Vizepräsidenten Eduard Moser, von Biglen, beide in Langnau im Emmental. Der Delegierte des Verwaltungsrates Otto Leisi wohnt nun in Hünibach bei Thun. Die Prokuren von Fritz Fankhauser und Fritz Schöni sind erloschen. Zu Prokuristen mit Kollektivunterschrift zu zweien wurden ernannt: Toni Lanz, von Hützwil, und Gustav Kipfer, von Langnau im Emmental, beide in Langnau im Emmental. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Delegierter des Verwaltungsrates, Direktor und Prokuristen zeichnen kollektiv je zu zweien.

10. Februar 1960. Malerarbeiten.
Eichenberger & Sohn, in Trubschachen, Malerarbeiten aller Art, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 27 vom 3. Februar 1954, Seite 303). Die Gesellschaft ist seit dem 31. Dezember 1959 aufgelöst. Die Firma wird nach durchgeführter Liquidation gelöscht. Aktiven und Passiven werden vom Gesellschafter Hans Eichenberger, als Inhaber der gleichnamigen Einzel-firma, in Trubschachen, übernommen.

10. Februar 1960. Malergeschäft.
Hans Eichenberger, in Trubschachen. Inhaber der Firma ist Hans Eichenberger, von Trub, in Trubschachen. Die Firma hat Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft «Eichenberger & Sohn», in Trubschachen, übernommen. Malergeschäft. Trubstrasse.

10. Februar 1960
Käsergenossenschaft Fischbach, in Fischbach, Gemeinde Röthenbach im Emmental (SHAB. Nr. 45 vom 23. Februar 1956, Seite 503). Die Unterschriften von Christian Flückiger, Louis Galli und Walter Strahm sind erloschen. Neu in die Verwaltung wurden gewählt: Ernst Bachmann, des Christian Friedrich, von Signau, Fischbach, Präsident; Alfred Fritz Streit, des Fritz, von Köniz, Boden, Vizepräsident, und Samuel Aeschlimann, des Jakob, von Rüderswil, Schwendli, Sekretär-Kassier, alle drei in der Gemeinde Röthenbach im Emmental. Präsident, Vizepräsident und Sekretär-Kassier zeichnen zu zweien.

10. Februar 1960.
Kantonalbank von Bern, Filiale Langnau, in Langnau (SHAB. Nr. 21 vom 28. Januar 1959, Seite 304). Der Bankrat hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1959 dem Geschäftsführer Otto Gasser, in Langnau im Emmental, den Titel eines Filialdirektors verliehen. Dieser zeichnet nach wie vor zu zweien.

Bureau Thun

9. Februar 1960. Wirtschaft.
Fritz Christen-Bürki, in Thun, Betrieb der Wirtschaft zum «kleinen Grütli» (SHAB. Nr. 157 vom 8. Juli 1932, Seite 1690). Die Firma wird geändert in Fritz Christen-Suter. Der Inhaber heisst nun Fritz Christen.

15. Februar 1960. Herrenbekleidung, Textilien.
Markus Tüschler, in Steffisburg, Vertrieb von Herrenbekleidung und Textilwaren (SHAB. Nr. 23 vom 29. Januar 1954, Seite 263). Die Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

15. Februar 1960. Hoch- und Tiefbau.
Hans Portmann, in Hilterfingen, Hoch- und Tiefbauunternehmung (SHAB. Nr. 8 vom 11. Januar 1949, Seite 102). Einzelprokura ist erteilt worden an Eduard Hohenweger, von Oberrohrdorf, in Hilterfingen.

15. Februar 1960. Manufakturwaren, Konfektion.
Gion Collenberg, in Thun, Handel mit Manufakturwaren und Konfektion (SHAB. Nr. 261 vom 6. November 1940, Seite 2043). Neues Geschäftslokal: Bellevuestrasse 11.

15. Februar 1960. Cinéma.
Arnold Breitler, in Thun, Betrieb des Cinéma Apollo (SHAB. Nr. 153 vom 6. Juli 1931, Seite 1479). Die Firma wird infolge Abtretung des Geschäftes gelöscht.

15. Februar 1960. Metzgerei.
Hans Küni, in Thun, Metzgerei und Wursterei (SHAB. Nr. 72 vom 26. März 1936, Seite 751). Die Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

15. Februar 1960. Chemisch-technische Produkte, Stoffe usw.
Robert Reichen, in Thun, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, Tricotage, Stoffe (SHAB. Nr. 59 vom 11. März 1938, Seite 562). Die Firma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

Luzern — Lucerne — Lucerna

Berichtigung.
F. Capra & Cie., Hoch- und Tiefbau, Littau, in Littau (SHAB. Nr. 23 vom 29. Januar 1960, Seite 311). Geschäftsnatur: Uebernahme und Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie deren Ueberbauung.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

15. Februar 1960.
Taxi-Zentrale A.G., in Basel (SHAB. Nr. 121 vom 2. Juni 1959, Seite 1563). Aus dem Verwaltungsrat ist der Präsident Hans Sattelen infolge Todes ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Ferner ist Karl Erb aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Er bleibt jedoch Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt: Karl Scheidegger und Paul Hofer, beide von und in Basel. Zum Präsidenten wurde gewählt der Vizepräsident Hans Keller. Prokura wurde erteilt an Max Alispach, von Hemmiken, in Münchenstein. Alle zeichnen zu zweien.

15. Februar 1960. Förderung von Handel und Industrie.
Bendien's Weltendienst Aktiengesellschaft (Service Mondial Bendien Société Anonyme), in Basel, Förderung von Handel und Industrie usw. (SHAB. Nr. 143 vom 24. Juni 1959, Seite 1797). Neues Domizil: Freie Strasse 2a.

15. Februar 1960.
Allgemeiner Consumverein beider Basel (ACV beider Basel) (Société générale de consommation des deux Bâle), in Basel, Genossenschaft (SHAB. Nr. 172 vom 28. Juli 1959, Seite 2131). Prokura wurde erteilt an Dr. Roger Berger, von Cœuve, in Muttens. Er zeichnet mit je einem Mitglied der Direktion.

15. Februar 1960. Restaurant.
Edgar Knoch-Schneider, in Basel, Restaurant (SHAB. Nr. 178 vom 4. August 1959, Seite 2188). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

15. Februar 1960.
Pilgermission St. Chrischona, in Bettingen, Verein (SHAB. Nr. 46 vom 25. Februar 1952, Seite 523). Die Unterschrift des Vorstandsmitgliedes Werner Biel ist erloschen. Einzelunterschrift für das Gesamtunternehmen wurde erteilt an das Vorstandsmitglied Eugen Reichardt, von Oetwil am See, in Bettingen.

Aargau — Argovie — Argovia

12. Februar 1960.
Obriß & Schwarb, Transporte, in Münchwilen, Waren- und Sachentransporte aller Art (SHAB. Nr. 222 vom 23. September 1958, Seite 2564). Diese Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst und ist infolge Ueberganges mit Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Oktober 1959 und Sacheinlagevertrag vom 1. Februar 1960 an die «Schwarb A.G. Kieswerke & Transporte», in Münchwilen, erloschen. Die Liquidation ist durchgeführt.

12. Februar 1960.
Schwarb A.G. Kieswerke & Transporte, in Münchwilen. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten und des öffentlich beurkundeten Errichtungsaktes vom 1. Februar 1960 eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Betrieb von Kieswerken und die Ausführung von Transporten aller Art. Das Grundkapital beträgt Fr. 120 000, eingeteilt in 80 Namenaktien zu Fr. 1000 und 80 Namenaktien zu Fr. 500, die alle voll liberiert sind. Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlageverträgen vom 1. Februar 1960: a) von Kurt Obriß, Oskar Schwarb und Alfons Schwarb Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft «Obriß & Schwarb, Transporte», in Münchwilen, laut Bilanz per 31. Oktober 1959, wonach die Aktiven Fr. 115 367.40 und die Passiven Fr. 25 367.40 betragen, wobei der Aktivenüberschuss von Fr. 90 000 voll auf das Grundkapital angerechnet wird; b) von Edmund Hurl, in Mumpf, Liegenschaften, Kiesgruben und Baugeschäftsinventar, Mobiliar und Verbandskontingente zum Preise von Fr. 405 000, gegen Uebernahme der auf den Liegenschaften haftenden Grundpfandschulden von Fr. 207 572.50. Von der Kaufprestan von Franken 197 427.50 werden Fr. 30 000 auf das Grundkapital angerechnet. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Es gehören ihm an: Oskar Schwarb, als Präsident, Alfons Schwarb, diese beiden von Eiken, in Münchwilen (Aargau), und Kurt Obriß, von und in Wallbach. Oskar Schwarb und Alfons Schwarb zeichnen je kollektiv mit Kurt Obriß, nicht aber unter sich. Geschäftsadresse: Hauptstrasse 29.

12. Februar 1960. Eisen, Eisenwaren, Kohlen.
Sehnmann & Co., Zweigniederlassung in Aarburg, Handel mit Eisen, Eisenwaren und Kohlen (SHAB. Nr. 21 vom 28. Januar 1959, Seite 305), Kommanditgesellschaft, mit Hauptsitz in Olten. Kollektivprokura zu zweien für das Gesamtunternehmen wurde erteilt an: Robert Grütter, von und in Roggwil (Bern).

12. Februar 1960.

Färherei A.G. Zofingen (Teinture S.A. Zofingue), in Zofingen, Färben von Garnen und Stücken aller Art (SHAB. Nr. 5 vom 8. Januar 1960, Seite 62). In der Generalversammlung vom 6. Februar 1960 wurde das Grundkapital von Fr. 500 000 auf Fr. 700 000 erhöht durch Ausgabe von 400 neuen Namenaktien zu Fr. 500. Dementsprechend sind die Statuten abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nun Fr. 700 000, eingeteilt in 1400 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500.

12. Februar 1960. Liegenschaften.

Cheops A.G., bisher in Basel (SHAB. Nr. 253 vom 30. Oktober 1959, Seite 2976). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 27. Januar 1960 wurde der Sitz nach Baden verlegt. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung sowie die Verwertung von Liegenschaften. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 22. Oktober 1959 und wurden am 27. Januar 1960 revidiert. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 7 Mitgliedern. Dr. Rolf Frei, Präsident, Fritz Vonaesch, und Dr. Jacques Engeli, Sekretär, sind infolge Demission aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Ferner wird gelöscht die Prokura von Werner Wyss. Neu in den Verwaltungsrat wurde gewählt: Edwin Demuth, von und in Baden, als Präsident, und Franz Bilgerig, von Baar (Zug), in Wettingen, als Sekretär. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Domicil: Mellingerstrasse 36 (bei Edwin Demuth).

12. Februar 1960.

Aargauische Arbeitskolonie, in Aristau, Verein (SHAB. Nr. 58 vom 11. März 1958, Seite 688). Josef Rüttimann ist erster Vizepräsident und Hans Fischer zweiter Vizepräsident. Letzterer bleibt weiterhin Kassier. Kurt Schmid, Verwalter, ist nicht mehr Aktuar. Als Aktuar wurde gewählt: Dr. Walter Hug, von Egerkingen (Solothurn) in Muri (Aargau). Verwalter und Aktuar zeichnen kollektiv mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

12. Februar 1960.

Jean Busslinger Mosterei Fahrwangen, in Fahrwangen, Mosterei, Brennerei, Handel mit Landesprodukten (SHAB. Nr. 232 vom 6. Oktober 1942, Seite 2260). Die Firma wird geändert in: **Seetaler Obstverwertung Jean Busslinger Fahrwangen**.

12. Februar 1960.

W. Arber Gasthof «Lamm» Schafisheim, in Schafisheim. Inhaberdieser Firma ist Walter Arber-Klaenenbösch, von Oftringen, in Schafisheim. Betrieb des Gasthofes «Zum Lamm». Neugasse 47.

12. Februar 1960.

Fillemann und Dr. Rauber AG. Trenn- und Revisionsgesellschaft, in Aarau (SHAB. Nr. 291 vom 11. Dezember 1956, Seite 3138). Kollektivprokura wurde erteilt an Fritz Zingg, von Diessbach bei Büren (Bern), in Unterefelden. Er zeichnet zusammen mit je einem unterschrittsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates.

12. Februar 1960. Kolonialwaren, Landesprodukte, Dünger.

K. Jegge-Brogle Sisseln, in Sisseln. Inhaber dieser Firma ist Karl Jegge-Brogle, von und in Sisseln. Kolonialwarenhandlung, An- und Verkauf von Landesprodukten und Dünger. Hauptstrasse 17.

12. Februar 1960. Kerzen, Bodenwische usw.

Brogle's Söhne & Co. A.G., in Sisseln, Fabrikation und Vertrieb von Kerzen, Bodenwische, Schuhcremen sowie sämtlichen Wachprodukten, Parfümerie- und kosmetischen Produkten, chemisch-technischen Produkten usw. (SHAB. Nr. 289 vom 11. Dezember 1959, Seite 3429). Einzelprokura wurde erteilt an Fritz Wüest, von Neuenkirch (Luzern) und Neudorf (Luzern), in Stein (Aargau). Geschäftslokal: Bahnhofstrasse 113.

12. Februar 1960.

Theodor Bertschinger Aktiengesellschaft Hoch- und Tiefbauunternehmung, in Lenzburg, mit Zweigniederlassung in Baden und Rheinfelden (SHAB. Nr. 243 vom 19. Oktober 1959, Seite 2859). Carl Schaufelberger ist zum Abteilungschef der Abteilung Zürich ernannt worden. Er führt nun Kollektivunterschrift zu zweien für das Gesamtunternehmen; seine Prokura ist erloschen.

12. Februar 1960. Jagd- und Sportwaffen.

Hämmerli A.G., in Lenzburg, Waffenfabrik und Brünieranstalt, Betrieb einer Fabrik für Jagd- und Sportwaffen, Feinmechanik, Maschinen- und Apparatebau usw. (SHAB. Nr. 178 vom 4. August 1959, Seite 2188). Kollektivprokura wurde erteilt an Hansruedi Bolliger, von Leutwil, in Reinach (Aargau). Er zeichnet zu zweien, jedoch nicht mit einem Prokuristen.

12. Februar 1960. Elektrische Maschinen und Apparat.

Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. (Société Anonyme Brown, Boveri & Cie.) (Brown, Boveri & Company Limited) (Società Anonima Brown, Boveri & Cie.), in Baden, Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate sowie Herstellung von Maschinen anderer Art usw. (SHAB. Nr. 21 vom 27. Januar 1960, Seite 290). Neu sind ernannt worden: zu Direktoren mit Kollektivunterschrift zu zweien: die bisherigen Vizedirektoren Dr. Ing. Willi Wanger und Dr. Hans Meyer, womit ihre Prokuren erloschen sind; zu Vizedirektoren, wie bisher mit Kollektivprokura: Kurt Schachenmann und Martin Geissbühler; zu Prokuristen: Walter Täuber, von Winterthur, in Baden; Fred Isler, von Holderbank (Aargau), in Möriken-Wildeggen; Dr. Helmut Schneewlin, von Stein am Rhein (Schaffhausen), in Zürich 7; Charles Degoumois, von Tramelan (Bern), in Baden; Hans Thommen, von Eptingen (Basel-Landschaft), in Baden; Eugen Wiedemann, deutscher Staatsangehöriger, in Wettingen. Alle diese Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien für den Geschäftskreis des Hauptsitzes. Claude Seippel, Direktor, ist Dr. h.c., und Dr. iur. Jean-Pierre Grether, Direktor, wohnt in Küsnacht (Zürich).

Waadt — Vaud — Vaud**Bureau de Grandson**

26 janvier 1960.

Emile Ducommun, fabrication de bricrelets, à Champagne. Le chef de la maison est Charles-Emile Ducommun, de Brot-Dessous, Le Locle et Les Ponts-de-Martel, à Champagne. Fabrication de bricrelets.

Wallis — Valais — Vallesse**Bureau de St-Maurice**

15 février 1960. Scierie, menuiserie, charpente.

Métroz, Rausis, Gabioud, scierie, menuiserie, charpente, à Liddes, société en nom collectif (FOSC. du 4 juin 1958, page 1524). L'associé René Rausis s'est

retiré de la société le 31 juillet 1959. La société continue, sous la nouvelle raison sociale **Métroz et Gabioud**, entre les associés restants Nestor Métroz et Georges Gabioud, qui signent collectivement.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel**Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz)**

11 février 1960.

Société de Laiterie de Pertuis, à Pertuis, commune de Chézard-Saint-Martin, société coopérative (FOSC. du 27 février 1958, N° 48, page 579). Maurice-Henri Meyer, de Heiligenschwendi (Berne) et Chézard-Saint-Martin, à Derrière-Pertuis, commune de Chézard-Saint-Martin est président (jusqu'ici membre); Robert Sausser, de Sigriswil (Berne), au Bec à l'Oiseau, commune de Chézard-Saint-Martin, est vice-président (jusqu'ici membre); Georges Bourquin, de Sonvilier (Berne), à la Biche, commune de Chézard-Saint-Martin, est secrétaire-caissier (nouveau). La société est engagée par la signature du président ou du vice-président apposée collectivement avec celle du secrétaire-caissier. Les signatures d'Edouard Racheter, Fritz Sommer et Philippe Morthier sont radiées.

Bureau de La Chaux-de-Fonds

5 février 1960.

Société immobilière rue du Locle Nos 21—23 S.A., à La Chaux-de-Fonds. Suivant acte authentique et statuts du 26 janvier 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but la construction d'un bâtiment locatif sur les articles 2057 et 2058 du cadastre des Eplatures. Le capital social de 50 000 fr. est divisé en 100 actions de 500 fr. chacune, au porteur, entièrement libérées. Il a été fait apport à la société des articles 2057 et 2058 du cadastre des Eplatures pour le prix de 63 940 fr. en échange desquels il a été remis à l'apporteur 91 actions au porteur de 500 fr. chacune et une reconnaissance de dette souscrite par la société de 16 940 fr. 6 actions au porteur de 500 fr. chacune ont été libérées en espèces. L'assemblée générale est convoquée par publication dans la Feuille officielle suisse du commerce; si les porteurs d'actions sont connus, l'assemblée générale peut être convoquée par lettre personnelle sous pli recommandé. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres; est administrateur unique: Pietro Castioni, de Stabio (Tessin), à La Chaux-de-Fonds. La société est engagée par la signature individuelle de l'administrateur. Bureau: Etude de M^e Serge Némiz, notaire, Avenue Léopold-Robert 88.

13 février 1960. Terrassement, carrelage, etc.

Noël Bernasconi, à La Chaux-de-Fonds, travaux de terrassement, asphaltage, cimentage, dallage, carrelage et ciments ligneux (FOSC. du 5 février 1917, N° 29). La raison est radiée par suite de décès du titulaire. L'actif et le passif sont repris par la nouvelle raison «Gilbert Bernasconi succ. de Noël Bernasconi», à La Chaux-de-Fonds, inscrite ci-après.

13 février 1960. Asphaltage, ciments ligneux, etc.

Gilbert Bernasconi succ. de Noël Bernasconi, à La Chaux-de-Fonds. Le chef de la maison est Gilbert Bernasconi, de Castel San Pietro, à La Chaux-de-Fonds. Cette maison a repris le commerce avec actif et passif de la raison «Noël Bernasconi», à La Chaux-de-Fonds, radiée ce jour. Asphaltage, ciments ligneux, toutes couvertures étanches, revêtements de trottoirs (asphalte et tapis à froid). Rue du Locle 13.

Bureau de Neuchâtel

12 février 1960.

Sogenex, Société anonyme pour l'expansion commerciale en liq.^{sa} (Sogenex, Aktiengesellschaft für Handelsförderung in Liq.), à Neuchâtel (FOSC. du 17 juin 1954, N° 138, page 1571). Les autorités fiscales ayant donné leur accord, cette raison sociale est radiée.

Genf — Genève — Ginevra

11 février 1960. Biens immobiliers.

S. I. Jussy-route A, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960 il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquies un ou plusieurs immeubles sis principalement dans le secteur de la route de Jussy. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Biens immobiliers.

S. I. Thônex-Pare, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960 il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquies un ou plusieurs immeubles sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Biens immobiliers, etc.

S. I. Thônex-Résidence D, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquies un ou plusieurs immeubles sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Biens immobiliers, etc.

S. I. Thônex-Résidence E, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme

qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquiescer un ou plusieurs immeubles sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil composé d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Immeubles.

S. I. Thônex-route C, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquiescer un ou plusieurs immeubles, sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Biens immobiliers.

S. I. Thônex-route D, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquiescer un ou plusieurs immeubles, sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Immeubles.

S. I. Thônex-route I, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la construction, la location, la transformation et la mise en valeur de biens immobiliers. La société se propose d'acquiescer un ou plusieurs immeubles sis principalement dans la commune de Thônex. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. L'organe de publicité est la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Louis Soldini, de Genève, à Versoix, président, et Robert Da Rin, de et à Genève, secrétaire, lesquels signent collectivement. Domicile: 29, rue du Rhône, régie Edouard Chamay S.A.

11 février 1960. Biens immobiliers.

Société Immobilière Alpes-Léman, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 4 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but l'achat, la vente, la possession, l'exploitation

et la construction d'immeubles. Le capital social est de 50 000 fr., entièrement versé, divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Edmond Ferloni, de et à Genève, est unique administrateur avec signature individuelle. Domicile: 7, rue de la Corrairie, étude de M^e Alphonse Bernasconi, notaire.

11 février 1960. Immeubles.

S. I. Agridia, à Genève. Selon acte authentique et statuts du 6 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'achat, la vente, la construction, la location et l'exploitation de tous immeubles. La société acquiert, pour le prix de 265 000 fr., un immeuble formant au cadastre de la commune de Genève, section Plainpalais, la parcelle 1273 B, contenant 14 ares, 84 mètres, avec bâtiments. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 100 actions de 500 fr. chacune, au porteur. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Georges-F. Perréard, de et à Genève, est seul administrateur avec signature individuelle. Domicile: 6, rue de la Croix d'Or, étude de M^e Georges-F. Perréard, avocat.

11 février 1960. Spécialités pharmaceutiques, etc.

Cogipharin S.A., à Genève. Selon acte authentique et statuts du 5 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'importation, l'exportation, le commerce en gros et la représentation de spécialités pharmaceutiques, articles sanitaires et de diverses natures. La société envisage notamment la reprise de la maison «Cogipharin» J.-Cl. Gaillard, commerce de spécialités pharmaceutiques, articles sanitaires, etc., à Genève, place des Eaux-Vives N° 3, soit de l'actif et du passif de ladite maison selon bilan au 31 décembre 1959 qui fait ressortir un actif de 20 238 fr. 08 et un passif envers les tiers de 10 087 fr. 55 soit un actif net de 10 150 fr. 53, prix pour lequel la reprise est envisagée. Le capital social est de 50 000 fr., versé à concurrence de 20 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Gilbert Dupont, de Carouge, à Genève, est seul administrateur avec signature individuelle. Locaux: 3, place des Eaux-Vives.

12 février 1960. Hôtels, etc.

Clos Voltaire S.A., à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 8 février 1960, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'exploitation de tous hôtels ou pensions dans le canton de Genève, toutes opérations immobilières nécessaires à la réalisation du but social et notamment l'acquisition, pour le prix de 132 000 fr., de l'immeuble formant au cadastre de la commune de Genève, section Cité, la parcelle 2866, d'une contenance de 9 ares, 47 mètres, avec bâtiment sis au Clos Voltaire, rue de Lyon 45 A. Le capital social, entièrement versé, est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Alexandre Weill, de Carouge, à Genève, est unique administrateur avec signature individuelle. Domicile: 3, place du Molard, étude de M^e Edmond-Lucien Desert, notaire.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation

Am 17. und 18. Februar 1960 trat in Bern unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Bretscher und im Beisein von Herrn Bundespräsident M. Petitpierre, Herrn Bundesrat F. Wahlen und Herrn Minister H. Schaffner die nationalrätliche Kommission für die Vorberatung der Botschaft des Bundesrates über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation zusammen.

Nach einleitenden Bemerkungen seitens der Vertreter der Bundesbehörden wurden in einer ausgiebig benützten Diskussion die verschiedenen Aspekte der Haltung der Schweiz gegenüber den europäischen Integrationsbestrebungen beleuchtet. So wurden u.a. die Möglichkeiten erörtert, die sich der Schweiz nach dem Ende 1958 erfolgten Unterbruch der Verhandlungen für eine alle OEEC-Staaten umfassende Freihandelszone boten. Dabei wurde die Notwendigkeit unterstrichen, dass eine den Lebensbedürfnissen der europäischen Kleinstaaten Rechnung tragende Integrationsform gesucht werde, wie sie im Übereinkommen über die EFTA verkörpert ist. Ebenso wurde Aufschluss über die Vorteile und die Auswirkungen der Beteiligung an der EFTA auf die schweizerische Export- und Inlandindustrie erteilt. Oppositionslos entschied sich die Kommission für Eintreten auf die Vorlage. Mit 20 befürwortenden Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss sie dann, dem Nationalrat zu empfehlen, den Bundesrat zur Ratifikation des Übereinkommens zu ermächtigen.

41. 19. 2. 60.

Participation de la Suisse à l'Association Européenne de Libre-Echange

La commission du Conseil national chargée de l'examen du message du Conseil fédéral sur la participation de la Suisse à l'Association européenne de libre-échange s'est réunie les 17 et 18 février 1960 à Berne sous la présidence du Conseiller national W. Bretscher, en présence de MM. M. Petitpierre, président de la Confédération, F. Wahlen, chef du Département de l'économie publique et H. Schaffner, directeur de la division du commerce.

Introduite par des déclarations des représentants des autorités fédérales, la discussion permit d'approfondir les divers aspects de l'attitude de la Suisse à l'égard des efforts d'intégration européenne. Le débat porta notamment sur les possibilités qui s'offraient à la Suisse après la suspension, à fin 1958, des négociations relatives à une zone de libre-échange englobant tous les pays membres de l'OEEC. La nécessité de rechercher une formule d'intégration qui, comme la convention instituant l'AELE, sauvegarde l'existence des petits états, a été soulignée. De même des éclaircissements furent donnés quant aux avantages et aux conséquences qu'entraînera la participation à l'AELE pour les industries suisses dont l'activité est dirigée soit vers l'exportation soit vers le marché intérieur. La commission se prononça sans opposition pour l'entrée en matière. Par 20 voix et deux abstentions, elle décida de recommander au Conseil national d'autoriser le Conseil fédéral à ratifier la convention.

41. 19. 2. 60.

Irland

Zollvorschriften

Gemäss der von der irischen Behörde kürzlich erlassenen Verfügung «Imposition of Duties (No. 85) (Toy Balloons) Order, 1960» wurde mit Wirkung ab 10. Februar 1960 für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren der Zollsatz wie folgt festgesetzt:

Irlande

Prescriptions douanières

Selon l'«Imposition of Duties (N° 85) (Toy Balloons) Order, 1960», édictée récemment par les autorités irlandaises le droit de douane suivant a été fixé avec effet au 10 février 1960 pour l'importation des produits mentionnés ci-après:

Rates of Duty

Articles liable	Full	Preferential (United Kingdom and Canada)
(a) Rubber, imitation rubber or artificial plastic soft toys	60% ad valorem or 1s. 6d. the article	40% ad valorem or 1s. 0d. the article
whichever is, in each particular case, the greater.		
(b) Rubber, imitation rubber or artificial plastic toys, other than those mentioned in the preceding subparagraph (a):		
(i) Balloons	60% ad valorem or 6d. the dozen or part of a dozen articles	40% ad valorem or 4d. the dozen or part of a dozen articles
whichever is, in each particular case, the greater.		
(ii) Other	60% ad valorem	40% ad valorem
(c) Component parts made of rubber, imitation rubber or artificial plastic of the articles mentioned in the preceding subparagraphs (a) and (b).	60% ad valorem	40% ad valorem

Licensing provision. Provision exists for the importation of goods liable to the duty under licence without payment of duty or at a reduced rate. Any application for a licence should be addressed to the Secretary, Department of Industry and Commerce, Kildare Street, Dublin.

41. 19. 2. 60.

Beilagen zu Anhang B

des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Übereinkommen siehe SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1960

Beilage I

Liste der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge mit wahlweise gültigem Prozentsatz-Kriterium

Allgemeine einleitende Anmerkungen zur Beilage I

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.
2. Der ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang kann vorsehen, dass einer oder mehrere der nachgenannten Verarbeitungsvorgänge in der Zone stattfinden müssen:
 - a) Vornahme eines bestimmten Arbeitsvorganges (z. B. «Legieren», «Herstellung durch chemische Umwandlung...»);
 - b) Herstellung aus bestimmten Materialien;
 - c) Herstellung aus Materialien, die nicht zu genannten Nummern oder Kapiteln gehören oder die nicht ausdrücklich erwähnte Materialien sind.
3. Nach Beginn eines bestimmten Arbeitsvorganges im Sinne der Anmerkung 2 a können weitere Arbeitsvorgänge (einschliesslich chemischer Umwandlungen) vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der Zone stattfinden.
4. Wenn ein ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z. B. «Herstellung aus ... oder aus ...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.
5. Der Ausdruck «Herstellung aus» schliesst nicht die Gewinnung des Endproduktes durch mechanisches Zerlegen einer Ware ein, von der das Endprodukt einen Bestandteil bildete.
6. Bei den ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgängen zu den in Kapitel 39 aufgezählten Endprodukten (ausgenommen solche Verarbeitungsvorgänge, die eine Bestimmung im Sinne der Anmerkung 2 c enthalten) ist die Verwendung beliebiger Materialien gestattet, vorausgesetzt, dass von ausserhalb der Zone eingeführte Materialien, sofern sie im ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang nicht ausdrücklich erwähnt sind, weder das Endprodukt selbst noch ein während dieses Verarbeitungsvorganges entstehendes, in das Endprodukt eingehendes Produkt (ob isoliert oder nicht) darstellen oder enthalten.
7. Der Ausdruck «chemische Umwandlung» bedeutet:
 - a) die Vereinigung zweier oder mehrerer Elemente zu einer Verbindung;
 - b) jede Aenderung der Molekularstruktur einer Verbindung mit Ausnahme der Ionisierung und der Anlagerung oder Abspaltung von Kristallwasser.
8. Vierstellige Zahlen wie «25.03» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.
9. Diese einleitenden Anmerkungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, für die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge aller in dieser Beilage aufgezählten Endprodukte, mit Ausnahme jener des Kapitels 29 und der Nummer 32.05.

Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
ex 05.15 Fischmilch und Fischrogen, gesalzen, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 05.15 gehören

Kapitel 13

Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
ex 13.03 Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 13.03 gehören

Kapitel 15

Fette und Öle (tierische und pflanzliche); Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
15.04 Fette und Öle von Fischen und Meeressäugern, auch raffiniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.04 gehören
ex 15.05 Wollfett	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.05 gehören
ex 15.05 Wollfettderivate (einschliesslich Lanolin)	Herstellung aus nicht raffiniertem Wollfett (ex 15.05) oder aus Materialien, die nicht zu 15.05 gehören
15.08 Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standoliert oder in anderer Weise verändert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.07 oder 15.08 gehören
15.09 Gerberfett (Degras)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.08 oder 15.09 gehören
ex 15.10 Technische Fettsäuren	Herstellung aus Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder aus Materialien, die nicht zu 15.10 gehören
ex 15.10 Raffinationsfettsäuren; technische Fettalkohole	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.10 gehören
15.11 Glycerin, einschliesslich Glycerinwasser und -unterlaugen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.11 gehören
ex 15.11 Glycerin, anders als roh	Raffinieren oder Destillieren
ex 15.12 Fette und Öle, ausschliesslich von Fischen und Meeressäugern, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.12 gehören
15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.17 gehören

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
ex 16.04 Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarsatz, in luftdicht verschlossenen Behältern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 16.04 gehören
ex 16.05 Krebstiere, Weichtiere und Muscheltiere, zubereitet oder konserviert, in luftdicht verschlossenen Behältern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 16.05 gehören

Kapitel 19

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
19.01 Malz-Extrakt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 11.07 oder 19.01 gehören
19.05 Nahrungsmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide hergestellt: Puffreis, Corn Flakes und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.05 gehören
19.06 Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegelblaten, getrockneter Mehl- oder Stärketeig in Blättern und ähnliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.06 gehören
ex 19.07 Schiffszwieback, anderer Zwieback und Paniermehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.07 gehören
ex 19.08 Biskuitwaren, Oblaten, Zwieback, «slab-cake», «sand-cake» und «Danish pastry»	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.08 gehören

Kapitel 21

Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
21.01 Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.01 gehören
21.02 Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.02 gehören
21.03 Senfmehl und zubereiteter Senf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.03 gehören
21.04 Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.04 gehören
21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.05 gehören

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 21.06 Natürliche Hefen, ausgenommen Presshefe; zubereitete künstliche Backtriebmittel	Herstellung aus Anstellhefe (ex 21.06) oder aus Materialien, die nicht zu 21.06 gehören
ex 21.07 Pulver zur Herstellung von Pudding oder Speiseeis	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.07 gehören

Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
22.02 Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 20.07	Herstellung aus Säften von Citrusfrüchten (ex 20.07) oder aus zusammengesetzten Zubereitungen von Citrusfrüchten oder von Citrusfruchtsöl (ex 21.07), oder aus Materialien, die nicht zu 20.07, 21.07 oder 22.02 gehören
22.03 Bier	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 11.07 oder 22.03 gehören
22.08 Äthylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Äthylalkohol, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 22.08 oder 22.09 gehören
ex 22.09 Whisky, Wodka und andere Trinkbranntweine aus Getreide; Rum und andere Trinkbranntweine aus Melasse; Aquavit, Wacholderbranntwein (Gin), Genever und Kunstrum; alkoholische Getränke auf Grundlage der vorstehenden Trinkbranntweine; Weinbrand und Feigenbranntwein; Liköre; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte/Essenzen) zur Herstellung von Getränken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 22.08 oder 22.09 gehören

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrien; zubereitetes Tierfutter

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
23.01 Mehle und Pulver von Fleisch und von Schlachtabfällen, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grießen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.01 gehören
ex 23.03 Weinhefe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.03 gehören
ex 23.05 Weinstein, roh	Herstellung aus Weinhefe (ex 23.05) oder aus Materialien, die nicht zu 23.05 gehören
ex 23.06 Seetang- und Algenmehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.06 gehören
ex 23.07 Solubles mit wasserlöslichen Proteinen und Vitaminen, aus der Fischmehl- und Fischölherzeugung, getrocknet oder konzentriert (fish solubles)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.07 gehören

Kapitel 24

Tabak

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und Tabakwasser	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 24.02 gehören

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 25.01 Tafelsalz; Natriumchlorid von pharmazeutischer Reinheit	Herstellung aus Steinsalz, Seesalz oder Salzsole (ex 25.01) oder aus Materialien, die nicht zu 25.01 gehören
25.03 Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.03 gehören
ex 25.06 Quarz und Quarzite, in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohem Quarz oder rohen Quarziten (ex 25.06)
ex 25.07 Tone (Kaolin, Bentonite usw.), gebrannt, ausgenommen expandierter Ton der Nr. 25.07; Andalusit, Cyanit und Sillimanit, gebrannt; Mullit; Schamotte und Dinaserden	Herstellung aus Ton, Andalusit, Cyanit oder Sillimanit, alle diese ungebrannt (ex 25.07) oder aus Materialien, die nicht zu 25.07 gehören
ex 25.09 Farberden, gemahlen oder gebrannt	Herstellung aus nicht gemahlenen, ungebrannten Farberden (ex 25.09) oder aus Materialien, die nicht zu 25.09 gehören
ex 25.13 Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifroststoffe, in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohem Quarz (ex 25.13)
ex 25.17 Feuerstein (Flint) in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohem Feuerstein (ex 25.17)
ex 25.18 Dolomit, gebrannt; Dolomitschmelzmasse	Herstellung aus ungebranntem Dolomit (ex 25.18) oder aus Materialien, die nicht zu 25.18 gehören
ex 25.19 Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrannt	Herstellung aus ungebranntem natürlichem Magnesiumcarbonat (ex 25.19)

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 25.20 Gips, gebrannt, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderregulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips	Herstellung aus ungebranntem Gips (ex 25.20) oder Anhydrit (ex 25.20) oder aus Materialien, die nicht zu 25.20 gehören
25.22 Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.22 gehören
25.23 Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.23 gehören
ex 25.25 Meerschaaum und Bernstein, wiedergewonnen	Herstellung aus natürlichen Meerschaaumabfällen (ex 25.25) oder aus Bernsteinabfällen (ex 25.25) oder aus Materialien, die nicht zu 25.25 gehören
ex 25.30 Konzentrate natürlicher Borate, kalzinisiert	Herstellung aus rohen natürlichen Boraten (ex 25.30)

Kapitel 26

Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 26.01 Schwefelkiesabbrände, auch in Brikkett- oder anderer Form agglomeriert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.01 gehören
26.02 Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.02 gehören
26.03 Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.03 gehören
26.04 Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seelangasche	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.04 gehören

Kapitel 27

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachs

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 27.01 Brikette, Eierbrikette und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle	Herstellung aus Steinkohle (ex 27.01) oder aus Materialien, die nicht zu 27.01 gehören
ex 27.02 Braunkohlenbrikette	Herstellung aus nichtbrikettierter Braunkohle (ex 27.02) oder aus Materialien, die nicht zu 27.02 gehören
27.04 Koks und Schmelzkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.04 gehören
27.05 Retortenkohle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.05 gehören
27.05 bis Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.05 bis gehören
27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.06 gehören
27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.07 gehören
27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.08 gehören
27.10 Erdöl oder Schieferöl (andere als unbearbeitete), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	Herstellung aus Materialien der Nr. 27.10 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschneiden (Blendern), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen; oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.10 gehören
27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.11 gehören
27.12 Vaseline	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.12 gehören
ex 27.12 Vaseline, raffiniert	Herstellung aus rohem Vaseline (ex 27.12)
ex 27.13 Paraffin	Herstellung aus slack wax (ex 27.13) oder dessen Schmelzrückständen (scale wax) (ex 27.13) oder aus Materialien, die nicht zu 27.13 gehören
ex 27.13 Mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Schieferöl, gereinigtes Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt	Herstellung aus rohem Ozokerit (ex 27.13) oder aus Materialien, die nicht zu 27.13 gehören
27.14 Bitumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.14 gehören
27.16 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.16 gehören

Kapitel 28

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
28.01 Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.01 oder 38.19 gehören
28.02 Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.02 oder 38.19 gehören
28.03 Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylenruss, Anthracenruss, Lampenruss usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.03 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
28.04 Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04 gehören
28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (einschliesslich Yttrium und Scandium); Quecksilber	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.05 gehören
28.06 Salzsäure; Chlorsulfonsäure oder Chlorschwefelsäure	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.06 gehören
28.07 Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.07 gehören
28.08 Schwefelsäure; Oleum	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.08 oder 28.13 gehören
28.09 Salpetersäure; Nitritsäuren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.09 gehören
28.10 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.10 gehören
28.11 Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.12 Borsäure und Borsäureanhydrid	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.13 Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.14 Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenide der Nichtmetalle	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.15 Sulfide der Nichtmetalle, einschliesslich des Phosphorsulfids	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.15 oder 38.19 gehören
28.16 Ammoniak, verflüssigt oder in Lösung (Salmiakgeist)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.16 gehören
28.17 Natriumhydroxyd (Aetznatron); Kaliumhydroxyd (Aetzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.17 gehören
28.18 Oxyde, Hydroxyde und Peroxyde von Strontium, Barium und Magnesium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.18 gehören
28.19 Zinkoxyd; Zinkperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.19 gehören
ex 28.20 Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.20 gehören
ex 28.20 Künstlicher Korund	Herstellung aus Aluminiumoxyd (ex 28.20) oder aus Materialien, die nicht zu 28.20 gehören
28.21 Chromoxyde und Chromhydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.21 gehören
28.22 Manganoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.22 gehören
ex 28.23 Eisenoxyde und Eisenhydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.23 gehören
28.24 Kobaltoxyde und Kobalthydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.24 gehören
28.25 Titanoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.25 gehören
28.26 Zinnoxide: Stannoxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.26 gehören
28.27 Bleioxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.27 gehören
ex 28.28 Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschliesslich des Hydrazins und Hydroxylamins und ihrer anorganischen Salze), ausgenommen Antimonoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.28 gehören
ex 28.28 Antimonoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.28 oder 81.04 gehören
28.29 Fluoride; Silicofluoride, Fluoborate und andere Fluosalze	Herstellung aus Flußspat (ex 25.31) oder durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.30 Chloride und Oxychloride, ausgenommen Doppelchloride	Herstellung aus Materialien der Nrn. 25.01 oder 31.04, oder durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.30 Doppelchloride	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.30 gehören
28.31 Chlorite und Hypochlorite	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.31 gehören
28.32 Chlorate und Perchlorate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.33 Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.34 Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.35 Sulfide, einschliesslich der Polysulfide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.36 Hydrosulfite, auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.36 gehören
28.37 Sulfite und Thiosulfate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.38 Sulfate und Alaune	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.38 gehören
ex 28.38 Persulfate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.39 Nitrite und Nitrate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.39 gehören
28.40 Phosphite, Hypophosphite und Phosphate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04, 28.10, 28.13 oder 28.40 gehören
28.41 Arsenite und Arsenate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.41 gehören
28.42 Carbonate und Percarbonate, einschliesslich des handelsüblichen ammoniumcarbonathaltigen Ammoniumcarbonats	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.42 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.42
ex 28.43 Cyanide, einfache und komplexe, ausgenommen Doppelcyanide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
ex 28.43 Doppelcyanide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.43 gehören
28.44 Fulminate und Cyanate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.44 gehören
28.45 Silikate, einschliesslich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.46 Borate und Perborate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.46 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.46
28.47 Salze der Säuren der Metalloxyde (Chromate, Permanganate, Stannate usw.)	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.48 Andere Salze und Persalze anorganischer Säuren, ausgenommen Azide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.49 Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.49 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.49
28.52 Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschliesslich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.53 Flüssige Luft	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.53 gehören
28.54 Wasserstoffperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.54 gehören
28.55 Phosphide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.55 gehören
28.56 Carbide (Siliziumcarbid, Borcarbid, Metallocarbide usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.56 gehören
28.57 Hydride, Nitride und Azide, Silizide und Boride	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.58 Andere anorganische Verbindungen, einschliesslich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.58 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.58

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

Besondere einleitende Anmerkungen zu den Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.

2. Der ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang kann vorsehen, dass einer oder mehrere der nachgenannten Verarbeitungsvorgänge in der Zone stattfinden müssen:

- Vornahme eines bestimmten Arbeitsvorganges (z. B. «Herstellung durch chemische Umwandlung...»);
- Herstellung aus bestimmten Materialien;
- Herstellung aus Materialien, die nicht zu genannten Nummern oder Kapiteln gehören oder die nicht ausdrücklich erwähnte Materialien sind.

3. Nach Beginn eines bestimmten Arbeitsvorganges im Sinne der Anmerkung 2a können weitere Arbeitsvorgänge (einschliesslich chemischer Umwandlungen) vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der Zone stattfinden.

4. Wenn ein ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z. B. «Herstellung aus ... oder aus ...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.

5. Mit Ausnahme der ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge, die eine Bestimmung im Sinne der Anmerkung 2c enthalten, ist die Verwendung beliebiger Materialien gestattet, vorausgesetzt, dass von ausserhalb der Zone eingeführte Materialien, sofern sie im ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang nicht ausdrücklich erwähnt sind, weder das Endprodukt selbst noch ein während dieses Verarbeitungsvorganges entstehendes, in das Endprodukt eingehendes Produkt (ob isoliert oder nicht) darstellen oder enthalten.

6. Falls ein ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung (durch eine oder zwei chemische Umwandlungen oder auf andere Weise) aus einem kohlenstoffhaltigen Material vorsieht und das Endprodukt eine chemisch definierte Verbindung oder ein Isomergemisch ist, muss, sofern nichts anderes bestimmt ist, eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Das kohlenstoffhaltige Material oder ein aus diesem hervorgegangenes Zwischenprodukt muss

- zu der im Molekül des Endproduktes enthaltenen Anzahl Atome, ohne Berücksichtigung der Wasserstoffatome, mindestens die Hälfte beitragen; oder
- zum Molekulargewicht des Endproduktes mindestens die Hälfte beitragen; oder
- wenn dem kohlenstoffhaltigen Material oder einem daraus hervorgegangenen Zwischenprodukt selbst Zonenursprung zukommt,
 - zu der im Molekül des Endproduktes enthaltenen Anzahl Atome, ohne Berücksichtigung der Wasserstoffatome, oder
 - zum Molekulargewicht des Endproduktes mindestens 30 Prozent beitragen.

7. Der Ausdruck «kohlenstoffhaltiges Material» bedeutet jedes beliebige Material, das elementare oder gebundene Kohlenstoff enthält und das für die Herstellung des Endproduktes gemäss dem ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang unerlässlich ist.

8. Der Ausdruck «Zwischenprodukt» bedeutet jedes beliebige Material, aus dem das Endprodukt durch chemische Umwandlung gewonnen wird.

9. Der Ausdruck «chemische Umwandlung» bedeutet jede beliebige Änderung der Molekularstruktur eines kohlenstoffhaltigen Materials mit nachstehenden Ausnahmen:

- Reaktion einer Säure mit einer Base zur Bildung ihres Salzes, sofern dieses Salz nicht aus einem racemischen Gemisch und einer optisch aktiven Säure oder Base als Zwischenstufe einer optischen Spaltung gebildet wird;
- Reaktion eines Phenols mit einer Base zur Bildung ihres Phenolates;
- Freisetzung einer Base aus ihrem Salz, sofern dieses Salz nicht eine Zwischenstufe einer optischen Spaltung ist und aus einer optisch aktiven Säure und einer optisch aktiven Base besteht;
- Freisetzung eines Phenols aus einem Phenolat;
- Freisetzung einer Säure aus ihrem Salz, sofern das betreffende Salz nicht eine Zwischenstufe einer optischen Spaltung ist und aus einer optisch aktiven Säure und aus einer optisch aktiven Base besteht;
- Reaktion einer anorganischen Metallverbindung mit einer organischen Verbindung zur Bildung eines salzartigen Derivates oder einer salzartigen Komplexverbindung dieses Metalls mit der erwähnten organischen Verbindung;
- Freisetzung einer organischen Verbindung aus ihrem salzartigen Metallderivat oder ihrem salzartigen Metallkomplex;
- Anlagerung von Wasser an eine Verbindung zur Bildung ihres Hydrates;
- Abspaltung von Wasser aus einem Hydrat.

Uebrigens bedeutet der Ausdruck «chemische Umwandlung» die Gewinnung eines optisch aktiven Isomeren aus einem racemischen Gemisch oder eines racemischen Gemisches aus einem optisch aktiven Isomeren.

10. Der Ausdruck «zwei chemische Umwandlungen» bedeutet zwei nicht gleichzeitig erfolgende chemische Umwandlungen im Sinne der Anmerkung 9, vorausgesetzt, dass das aus der ersten chemischen Umwandlung entstehende kohlenstoffhaltige Zwischenprodukt stabil ist und als ein wesentlicher Anteil des Durchsatzes während der Durchführung des ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorganges isoliert werden könnte. Falls eine Reaktion zur Bildung eines Gemisches von zwei oder mehreren isomeren Verbindungen oder zur Anlagerung oder Abspaltung von zwei oder mehreren gleichen Atomen, Radikalen oder Verbindungen führt, gilt eine solche Reaktion als nur eine chemische Umwandlung.

11. Diese Anmerkungen finden auch auf die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge für Produkte der Nr. 32.05 Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- die Bildung von Metallkomplexen gilt als chemische Umwandlung;
- die Anmerkung 6 bezüglich des Molekulargewichtes oder der Zahl der Atome ist nicht anzuwenden;
- Diazotieren und Kuppeln gelten zusammen als eine chemische Umwandlung.

12. Vierstellige Zahlen wie «29.01» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
29.01 Kohlenwasserstoffe	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
ex 29.01 Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin, Anthracen, Phenanthren, Äthylen, Butadien und Isopren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin oder einem beliebigen gesättigten aliphatischen (acyclischen) Kohlenwasserstoff (ex 29.01) oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.01 Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin, Anthracen und Phenanthren	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material der Nr. 28.56 oder des Kapitels 27
ex 29.01 Äthylen, Butadien und Isopren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material des Kapitels 27
ex 29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Vinylchlorid	¹⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder ²⁾ Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
ex 29.02 Vinylchlorid	Herstellung aus Äthylen (ex 29.01) oder aus Materialien der Nr. 28.56 oder des Kapitels 27

¹⁾ Halogenatome können bei der Berechnung des Beitrages zum Molekulargewicht oder zur Anzahl der Atome gemäss der einleitenden Anmerkung 6 zu diesem Kapitel unberücksichtigt bleiben.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	¹⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder ²⁾ Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45 oder 38.19 gehört
29.04 Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	¹⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder ²⁾ Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist
29.05 Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.06 Phenole und Phenolalkohole	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus Benzol, Toluol, Xylole oder Naphtalin (ex 29.01) oder aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.07 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.08 Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.08 Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.51), dem Zonenursprung zukommt
29.09 Epoxyle, Epoxyalkohole, Epoxyphe-nole und Epoxyalther (alpha oder beta); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45 oder 38.19 gehört
29.10 Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.11 Formaldehyd	²⁾ Herstellung aus Methylalkohol (Methanol) (ex 29.04)
29.12 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nr. 29.11	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.13 Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.14 Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
ex 29.14 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) darstellt
ex 29.11 Säureperoxyde und Persäuren (einschliesslich ihrer Ester) dieser Nummer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.51), dem Zonenursprung zukommt

²⁾ Andere als Kohlenstoffatome können bei der Berechnung des Beitrages zum Molekulargewicht oder zur Anzahl der Atome gemäss der einleitenden Anmerkung 6 zu diesem Kapitel unberücksichtigt bleiben.

³⁾ Dieser ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt nur bis zum 31. Dezember 1961.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
29.15 Mehrhasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört	ex 29.28 Diazoverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, vorausgesetzt, dass das Zwischenprodukt ein Amin ist -
ex 29.15 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder Zucker der Nr. 29.43 darstellt	ex 29.28 Azoverbindungen, aliphatische (acyclische) und cycloaliphatische	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 29.15 Säureperoxyde und Persäuren (einschliesslich ihrer Ester) dieser Nummer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.54), dem Zonenursprung zukommt	ex 29.28 Azoverbindungen, aromatische	³⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
ex 29.15 Ester der Hexachlortetrahydroendo-methylenphthalinsäure	³⁾ Herstellung durch Veresterung	ex 29.28 Azoxyverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
29.16 Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonensäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört	29.29 Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.16 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder Zucker der Nr. 29.43 darstellt	29.30 Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.16 Säureperoxyde und Persäuren (einschliesslich ihrer Ester) dieser Nummer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.54), dem Zonenursprung zukommt	29.31 Organische Thioverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 28.15, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.17 Ester der Schwefelsäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material	29.32 Organische Arsenverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
29.18 Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material	29.33 Organische Quecksilberverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem zu 29.01 gehörenden Kohlenwasserstoff
29.19 Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophosphate sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material	29.34 Andere organisch-anorganische Verbindungen	⁴⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen Element (ausgenommen Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Arsen und Quecksilber), das im Endprodukt unmittelbar an Kohlenstoff gebunden ist, oder aus einem beliebigen Ausgangsstoff für ein solches Element, der nicht zu 38.19 oder Kapitel 28 oder 29 gehört, oder aus einem beliebigen Ausgangsstoff für ein solches Element, dem selbst Zonenursprung zukommt
29.20 Ester der Kohlensäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das keine Oxyhalogenverbindung des Kohlenstoffes (ex 28.14) ist	29.35 Heterocyclische Verbindungen, einschliesslich der Nucleinsäuren	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 28.38, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.21 Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material	29.36 Sulfamide	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.22 Verbindungen mit Aminofunktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	29.37 Lactone und Lactame; Sultone und Sultame	⁵⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.23 Anine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Vitamine, phosphoryliert (Phosphorsäureester)	Herstellung aus Materialien der Kapitel 1 bis 15 stammt
29.24 Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschliesslich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipide	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Provitamine und Vitamine (einschliesslich der Konzentrate), auch untereinander gemischt, deren Provitamin- und/oder Vitamingehalt ausschliesslich aus Materialien der Kapitel 1 bis 15 stammt	Herstellung aus Materialien der Kapitel 1 bis 15, vorausgesetzt, dass die gemäss Erklärung des Herstellers oder Exporteurs im Endprodukt enthaltene Konzentration an Provitaminen oder Vitaminen im Verhältnis zum Gehalt des für die Herstellung verwendeten Materials mindestens verzehnfacht worden ist
29.25 Verbindungen mit Amidofunktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Provitamine und Vitamine (einschliesslich der Konzentrate), auch untereinander gemischt, deren Provitamin- und/oder Vitamingehalt nicht aus Materialien der Kapitel 1 bis 15 stammt	Herstellung a) durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.38 gehört oder b) aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört, vorausgesetzt, dass das kohlenstoffhaltige Material für die Grundstruktur des Endproduktes bestimmend ist
29.26 Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört		
29.27 Verbindungen mit Nitrilfunktion	⁴⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört		

³⁾ Diazotieren gilt nicht als chemische Umwandlung.

⁴⁾ Dieser ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt nur bis zum 31. Dezember 1961.
⁵⁾ Abspaltung von Wasser aus einem Ammoniumsalz einer Karbonsäure zur Bildung des entsprechenden Amides gilt nicht als chemische Umwandlung.

⁶⁾ Die einleitende Anmerkung 6 zu diesem Kapitel bezüglich Molekulargewicht oder Anzahl der Kohlenstoffatome ist nicht anzuwenden.

⁷⁾ Die Bildung des Lactons, Lactams, Sultons oder Sultams aus der entsprechenden Hydroxysäure oder Aminosäure gilt nicht als chemische Umwandlung.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
29.39 Hormone, natürliche oder synthetische	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.39 gehört oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.39 Prednison	Herstellung aus Cortison (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Prednisolon	Herstellung aus Hydrocortison (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Norandrostenolon-phenylpropionat	Herstellung aus Oestradioläther (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Aethinylöstradiol	Herstellung aus Oestron (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
29.40 Enzyme	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.40 gehört
29.41 Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 17.01, 17.02, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.42 Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.42 Kokain mit einem Reinheitsgrad von mehr als 94 %	Herstellung aus Kokain mit einem Reinheitsgrad von 94 % oder weniger (ex 29.42)
ex 29.43 Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose und Lactose	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material der Nr. 29.43 oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.43 gehört
ex 29.43 Lactose	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 17.02 oder 29.43 gehört
ex 29.44 Antibiotica, ausgenommen Chloramphenicol (Chloromycetin)	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.44 gehört oder Herstellung aus einem nicht zu 29.44 gehörenden kohlenstoffhaltigen Material durch Einwirkung von Mikrobenkulturen (ex 30.02)
ex 29.44 Chloramphenicol (Chloromycetin)	^{*)} Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, vorausgesetzt, dass die Trennung eines Gemisches optisch aktiver Isomeren in der Zone durchgeführt wurde oder Herstellung aus einem nicht zu 29.44 gehörenden kohlenstoffhaltigen Material durch Einwirkung von Mikrobenkulturen (ex 30.02)
ex 29.44 Tetracyclin	Herstellung aus Chlortetracyclin (ex 29.44)
29.45 Andere organische Verbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört

Kapitel 30

Pharmazeutische Erzeugnisse

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.01 gehören
ex 30.01 Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten zu organotherapeutischen Zwecken	Herstellung aus Drüsen oder anderen Organen, für organotherapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform (ex 30.01) oder aus Materialien, die nicht zu 30.01 gehören
30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der Fermente, ausgenommen jedoch Hefen) und andere ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Impfstämmen für mikrobiologische Kulturen oder für ähnliche Erzeugnisse (ex 30.02) oder aus Materialien, die nicht zu 30.02 oder 38.16 gehören

^{*)} Die Trennung eines Gemisches optisch aktiver Isomeren gilt nicht als chemische Umwandlung.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
30.03 Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.03 gehören, vorausgesetzt, dass allen Wirkstoffen ^{*)} , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, Zonenursprung zukommt
ex 30.03 Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert oder für den Einzelverkauf aufgemacht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.03 gehören, vorausgesetzt, dass alle Wirkstoffe ^{*)} , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, in der Zone durch chemische Umwandlung ^{**)} hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
ex 30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, mit Ausnahme der Heftpflaster	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 30.04 oder 48.01 gehören
ex 30.04 Heftpflaster, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.01 oder 40.06 gehören
ex 30.05 Steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel; sterile resorbierbare blutstillende Mittel für chirurgische und zahnärztliche Zwecke; Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.05 gehören
ex 30.05 Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.05 gehören, vorausgesetzt, dass alle aktiven Bestandteile ^{**)} , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, in der Zone durch chemische Umwandlung ^{**)} hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt

Kapitel 31

Düngemittel

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
31.02 Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus natürlichem Natriumnitrat (ex 28.39 oder ex 31.02) oder aus Materialien, die nicht zu 28.39, 28.39, 29.25, 31.02 oder 38.19 gehören
31.03 Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.10, 28.40 oder 31.03 gehören
31.04 Kalidüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus Kaliumchlorid (ex 31.04) oder rohen, natürlichen Kalisalzen (ex 31.04) oder aus Materialien, die nicht zu 31.04 gehören
ex 31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen, oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen Düngemittel der nachstehenden Position	Herstellung aus Ammoniumphosphaten (ex 31.05), denen Zonenursprung zukommt, oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 31.05 gehören, vorausgesetzt, dass jedem Material der Nrn. 31.02 (ausgenommen natürliches Natriumnitrat), 31.03, 38.11, 38.19, 39.01 oder der Kapitel 28 oder 29 Zonenursprung zukommt
ex 31.05 Ammoniumphosphate mit einem Arsengehalt von 6 mg oder mehr je kg	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04, 28.10, 28.40 oder 31.05 gehören

Kapitel 32

Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitten; Tinten

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
32.01 Pflanzliche Gerbstoffauszüge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
ex 32.01 Gerbstoffauszüge, flüssig oder in Pulverform	Herstellung aus Gerbstoffauszügen in fester Form (ex 32.01) oder aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
ex 32.01 Quebrachauszüge, die nicht mehr als 4 Gewichtsprozent unlösliches Quebracho enthalten	Herstellung aus Quebrachauszügen, die mehr als 4 Gewichtsprozent unlösliches Quebracho enthalten oder aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
32.02 Tannine (Gerbsäuren), einschliesslich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, und ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.02 gehören
32.03 Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen vermischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.03 gehören
32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.04 gehören
ex 32.05 Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen Eisfarben; synthetische organische Erzeugnisse, die als Lumiphore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller	¹⁾⁾ Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einer beliebigen kohlenstoffhaltigen cyclischen Verbindung, wobei jedoch nicht mehr als eine Diazotierung und Kupplung als chemische Umwandlung gezählt wird

^{*)} Der Ausdruck «Wirkstoff» bedeutet jede im Endprodukt enthaltene Substanz, die nach den Angaben des Herstellers oder Exporteurs eine therapeutische oder prophylaktische Wirkung hat. Der urkundliche Ursprungsnachweis für die Waren muss eine Aufzählung dieser Wirkstoffe enthalten.

^{**)} Der Ausdruck «aktiver Bestandteil» bedeutet jede im Endprodukt enthaltene Substanz, die nach den Angaben des Herstellers oder Exporteurs eine für Röntgenkontrastmittel oder für diagnostische Reagenzien spezifische Wirkung hat. Der urkundliche Ursprungsnachweis für die Waren muss eine Aufzählung dieser aktiven Bestandteile enthalten.

¹⁾⁾ Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln.

²⁾⁾ Siehe Anmerkung 11 der besonderen einleitenden Anmerkungen bezüglich Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 32.05 Eisfarben	¹¹⁾ Herstellung aus einem stabilisierten Diazoniumsalz und einer Kupplungskomponente, denen beiden Zonenursprung zukommt
32.06 Farblacke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.06 gehören, vorausgesetzt, dass jedem synthetischen organischen Farbstoff (ex 32.05) und allen Materialien der Nr. 32.07 Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Mineralschwarz; Ultramarin; Pigmente aus feingemahlten Erzen; Zinkgrau; lösliches Van-Dyck-Braun (Kasseler-Extrakte) und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören
ex 32.07 Farberden und synthetische Eisen- oxyde, mit synthetischen organischen Farbstoffen geschönt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.06 oder 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den synthetischen Eisen- oxyden (ex 28.23) und den synthetischen organischen Farbstoffen (ex 32.05) Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Lithopone und andere Pigmente auf Zinksulfidbasis; Cadmopone und andere Pigmente auf Basis von Cadmiumverbindungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.35 oder 32.07 gehören
ex 32.07 Titanweiss mit einem Gehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Titanioxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören
ex 32.07 Titanweiss mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent Titan- dioxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.25 oder 32.07 gehören
ex 32.07 Pigmente auf Basis von Chromver- bindungen oder auf Basis von Ferro- oder Ferricyaniden oder Mischungen dieser Pigmente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den synthetischen organischen Farbstoffen (ex 32.05) Zonenursprung zukommt und dass die Chromverbindungen oder Materialien des Kapitels 28, die im Endprodukt enthalten sind, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Pigmente auf Basis von Kobaltver- bindungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den Materialien des Kapitels 28 Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass die gewichtsmässig vorherrschende Komponente in der Zone dem ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgang unterzogen wurden ist, der für sie vorgeschrieben gewesen wäre, wenn sie in Kapitel 28 einzureihen gewesen wäre
ex 32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Far- ben, Schmelzglasuren und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Glas- fritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.08 gehören
ex 32.09 ¹²⁾ Lacke, ausgenommen Kunstharz- lösungen; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzucht gebrauchten; andere Anstrichfarben, ausgenommen Aluminiumpaste	Herstellung aus nichtpigmentierten Kunstharzlösungen (ex 32.09) oder aus Materialien, die nicht zu 32.09 gehören
ex 32.09 Aluminiumpaste	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 76.05 gehören
ex 32.09 Prägefolien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 gehören
32.10 Farben für Kunstmaler, für den Un- terricht, für die Plakatalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näp- fchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zu- sammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09, 32.10, 32.13, 73.40 oder 96.02 gehören
32.11 Zubereitete Sikkative	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.11 gehören, vorausgesetzt, dass die öllöslichen Seifen und die öllöslichen metallischen Verbindungen in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurden ¹³⁾
32.12 ¹⁴⁾ Kitten und Spachtelmassen, ein- schliesslich Harzkitt und Harzze- ment	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 32.12 gehören
32.13 ¹⁵⁾ Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche	Herstellung aus nichtpigmentierten Kunstharzlösungen (ex 32.09) oder aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 32.13 gehören

Kapitel 33

Aetherische Oele und Resinoide; Riechstoffe, Körperpflege- und
Schönheitsmittel

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
33.01 Aetherische Oele (auch terpenfrei ge- macht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.01 gehören
33.02 Terpenhaltige Nebenprodukte aus der Herstellung der terpenfreien ätheri- schen Oele	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.02 gehören

¹¹⁾ Siehe Anmerkung 11 der besonderen einleitenden Anmerkungen bezüglich Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05.

¹²⁾ Den mit diesen Waren in derselben Sendung eingeführten Erzeugnissen, die für die Fertigstellung zum Gebrauch notwendigerweise beizumischen sind, wird derselbe Ursprung wie diesen Waren zuerkannt.

¹³⁾ Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
33.03 Konzentrate ätherischer Oele in Fet- ten, nichtflüchtigen Oelen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch In- flourage oder Mazeration gewonnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.03 gehören
33.04 Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschliesslich einfacher alkoholischer Lösungen), die Riech- stoffe für die Riechstoff-, Nahrungs- mittel- oder für andere Industrien darstellen	Herstellung aus beliebigen Materia- lien, vorausgesetzt, dass jedem im Endprodukt vorhandenen Riechstoff Zonenursprung zukommt
33.05 Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Oele, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.01 oder 33.05 gehören

Kapitel 34

Seifen, organische oberflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel,
zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse,
Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen
und Dentalwachs

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
34.01 Seifen, einschliesslich Medizinalseifen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.01 gehören
34.02 Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.01 oder 34.02 gehören, voraus- gesetzt, dass jeder im Endprodukt ent- haltene organische oberflächenaktive Stoff in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt
34.03 Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Oelen oder Fet- ten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Oele oder Fette, ohne oder mit weniger als 70 Gewichts- prozent Erdöl oder Schieferöl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.03 gehören
34.04 Künstliche Wachse, einschliesslich der in Wasser löslichen; zuharcitete Wachs- e, nicht emulgiert und ohne Lösungs- mittel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.04 gehören, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Materialien des Kapitels 29 in der Zone durch che- mische Umwandlung hergestellt wur- den oder ihnen Zonenursprung zu- kommt
34.05 Schuhwachsen und Schuhcremen, Mül- bel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten, Scheuer- pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Nr. 34.01	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.04 oder 34.05 gehören
34.06 Kerzen (Lichte) aller Art, Wachs- stöcke, Nachtlöcher und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.06 gehören
34.07 Modelliermassen, auch in Zusammen- stellungen oder zur Unterhaltung für Kinder hergerichtet; zubereitetes Den- talwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.07 gehören

Kapitel 35

Eiweissstoffe und Klebstoffe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 35.01 Caseinleime	Herstellung aus Casein (ex 35.01) oder aus Materialien, die nicht zu 35.01 gehören
ex 35.02 Albumine	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.02 gehören
ex 35.02 Albuminate und andere Derivate des Albumins	Herstellung aus Albumin (ex 35.02) oder aus Materialien, die nicht zu 35.02 gehören
35.03 Gelatine (einschliesslich der in qua- dratische oder rechteckige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbei- teter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Ner- ven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Haisblasen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.03 gehören
35.04 Peptone und andere Eiweissstoffe sowie ihre Derivate; Hautpulver, auch mit Chrom behandelt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.04 gehören
35.05 Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.05 gehören
ex 35.06 Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Herstellung aus Casein (ex 35.01) oder Albumin (ex 35.02) oder aus Materialien, die nicht zu 28.13, 32.09, 38.19, 40.06 oder Kapitel 35 oder 39 gehören
ex 35.06 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.45, 35.06 oder 38.19 gehören

Kapitel 36

Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer; Zünd-
metalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
36.01 Schiesspulver	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.01 oder 39.03 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
36.02. Zuherletete Sprengstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.32, 29.18, 31.02 oder 36.02 gehören
36.03. Zündsehnüre; Sprengsehnüre	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.03 gehören
36.04. Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.04 gehören
36.05. Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, paraffinierte Zündplättchen, Hageiraketen und dergleichen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.05 gehören
36.06. Zündhölzer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.06 oder 44.11 gehören
36.07. Ferrocerium (Cereisen) und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.05 oder 36.07 gehören
ex 36.08. Metaldehyd in Tabletten, Stäbchen oder ähnlicher Form	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.08 gehören, vorausgesetzt, dass dem Metaldehyd (ex 29.11) Zonenursprung zukommt

Kapitel 37

Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
37.01. Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 37 gehören
37.02. Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 37 gehören
37.03. Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 37 gehören
37.04. Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Belichten
37.05. Photographische Platten, nicht perforierte Filme sowie perforierte Filme nicht für kinematographische Zwecke, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	Entwickeln
37.06. Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	Entwickeln
37.07. Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme oder Tonfilme (Negative oder Positive)	Entwickeln
37.08. Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, einschliesslich der Erzeugnisse für Blitzlicht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 37.08 gehören

Kapitel 38

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 38.01. Künstlicher Graphit	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.01 gehören
ex 38.01. Kolloider Graphit, nicht in ölicher Suspension	Herstellung aus künstlichem Graphit (ex 38.01) oder aus Materialien, die nicht zu 38.01 gehören
38.02. Schwärzen tierischen Ursprungs (Belnsschwarz, Elfenbeinschwarz usw.), einschliesslich ausgebrauchtes tierisches Schwarz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.02 gehören
38.03. Aktivkohle (entfärend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton; aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.03 gehören
38.04. Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.04 gehören
ex 38.05. Tallöl (flüssiges Harz), roh	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.05 gehören
ex 38.05. Tallöl (flüssiges Harz), anderes als rohes	Herstellung aus rohem Tallöl (ex 38.05) oder aus Materialien, die nicht zu 38.05 gehören
38.06. Sulfitablaugen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.06 gehören
ex 38.07. Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfitartepentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Sulfit-terpentinöl; Pine Oil	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.07 gehören
ex 38.07. Dipenten, roh	Herstellung aus Terpentinöl oder anderen terpenhaltigen Lösungsmitteln, ausgenommen Dipenten (ex 38.07), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.07 gehören
ex 38.08. Derivate von Kolophonium und Harzsäuren, ausgenommen Harzester der Nr. 39.05	Herstellung durch chemische Umwandlung oder Emulgieren
ex 38.08. Leichte und schwere Harzöle	Herstellung aus Kolophonium oder Harzsäuren (ex 38.08) oder aus Materialien, die nicht zu 38.08 gehören
ex 38.09. Holzteere; Holzgeist und Acetonöl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.09 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 38.09. Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosol	Herstellung aus Holzteer (ex 38.09) oder aus Materialien, die nicht zu 38.09 gehören
ex 38.10. Pflanzliche Pecher aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.10 gehören
ex 38.10. Brauerpech und ähnliche Zuherreitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen	Herstellung aus pflanzlichem Pech (ex 38.10) oder aus Materialien, die nicht zu 38.10 gehören
38.11. Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.11 oder 38.19 gehören, vorausgesetzt, dass die Materialien des Kapitels 28 (ausgenommen 28.02) oder des Kapitels 29 (ausgenommen 29.01) in der Zone durch chemische Umwandlung ¹⁴⁾ hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
38.12. Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.12 gehören, vorausgesetzt, dass die Materialien der Nrn. 31.02, 34.04, 38.18, 38.19 oder der Kapitel 29 oder 39 in der Zone durch chemische Umwandlung ¹⁴⁾ hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
38.18. Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.18 gehören, vorausgesetzt, dass den Materialien des Kapitels 29 Zonenursprung zukommt
ex 38.19. Kohlenstoffpasten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.16 oder 38.19 gehören
ex 38.19. Enzym-Zubereitungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 29.40 gehören und keine Enzym-Zubereitungen (ex 38.19) sind
ex 38.19. Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Schleifrohtstoffen in Körner- oder Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren
ex 38.19. Feuerfeste Materialien, in Pulverform, granuliert oder in plastischer Form	Herstellung aus Bauxit, kalziniert zur Verwendung als feuerfestes Material (ex 38.19), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 38.19 gehören

Kapitel 39

Kunststoffe, Celluloseäther und -ester und Waren aus diesen Stoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.01. Polyamide und Superpolyamide, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	¹⁵⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass sowohl a) jedes Lactam in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde als auch b) jedes Salz einer zweibasischen Säure und eines Diamins in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde
ex 39.01. Polyurethane und Superpolyurethane, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	¹⁵⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass entweder a) jedes Diisocyanat in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder b) jeder Polyester oder Polyäther in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde
ex 39.01. Polykondensationsprodukte der Terephthalsäure mit Äthylenglycol (Äthandiol), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	¹⁵⁾ Herstellung aus Dimethylterephthalat, das in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde
ex 39.01. Polyester, ungesättigte, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass entweder a) jeden mehrwertigen Alkohol Zonenursprung zukommt oder b) falls nur eine Dicarbonsäure oder ein Dicarbonsäureanhydrid verwendet wird, dieser Säure bzw. diesem Anhydrid Zonenursprung zukommt oder c) falls mehr als eine Dicarbonsäure oder mehr als ein Dicarbonsäureanhydrid verwendet werden, der gesamten Menge einer zum Gesamtgewicht der verwendeten Dicarbonsäuren und Dicarbonsäureanhydride 40% oder mehr beitragenden Säure (bzw. Anhydrids) Zonenursprung zukommt

¹⁴⁾ Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln.¹⁵⁾ Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Irrten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.01	Andere Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.02	Andere Polymerisations- und Copolymerisationserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
	¹⁹⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass jedes der allenfalls verwendeten Materialien der nachstehenden Liste in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt: Harnstoff (ex 29.25 oder ex 31.02); Thioharnstoff (ex 29.31); Melamin (ex 29.35); Materialien der Nrn. 29.04 bis 29.07, 29.22, 29.23, 29.31 oder 38.19 oder ¹⁹⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass jedes der allenfalls verwendeten Materialien der nachstehenden Liste in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt: technische Fettsäuren (ex 15.10); Phosgen (ex 28.11); Hexamethylentetramin (Hexamin) (ex 29.26); Aldehyde (heterocyclische ex 29.35); Materialien der Nrn. 29.11, 29.12, 29.14 bis 29.16, 29.20, 29.34 oder 38.19 Herstellung aus Materialien der Nr. 39.01 in einer der in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen, oder Herstellung aus Materialien des Kapitels 32 oder aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Änderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht als auch b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Kunstharze Zonenursprung zukommt	¹⁹⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein oder ¹⁹⁾ Herstellung aus Monomeren; vorausgesetzt, dass entweder a) die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt	
ex 39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 c und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.02	Polymerisations- und Copolymerisationserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 c und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen
	Herstellung aus Materialien der Nr. 39.01 in einer der in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen, oder Herstellung aus Materialien des Kapitels 32 oder aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Änderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht als auch b) 50 Prozent oder mehr des Gesamtgewichtes der verwendeten Kunstharze und Weichmacher Zonenursprung zukommt oder ¹⁹⁾ Herstellung aus Monomeren; vorausgesetzt, dass entweder a) die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt	Herstellung aus Materialien der Nr. 39.02 in einer der in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen oder Herstellung aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Änderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht, als auch b) 50 Prozent oder mehr des Gesamtgewichtes der verwendeten Kunstharze und Weichmacher Zonenursprung zukommt oder ¹⁹⁾ Herstellung aus Monomeren; vorausgesetzt, dass entweder a) die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt	
ex 39.02	Die nachstehenden Erzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen: Cumaron-Inden-Harze; Polyvinylalkohol und Polyvinylacetate; chemisch modifizierte Polyacrylate und Polymethacrylate, chemisch modifiziertes Polystyrol (z. B. sulfoniertes Polystyrol), ausgenommen Pfropf-Copolymere	ex 39.03	Erzeugnisse dieser Nummer (regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate; Celluloseacetate und andere Celluloseester; Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate; Vulkanfaser), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind		Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind
ex 39.02	Pfropf-Copolymere, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.03	Erzeugnisse dieser Nummer (regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate; Celluloseacetate und andere Celluloseester; Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate; Vulkanfaser), in den in den Anmerkungen 3 c und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen
	¹⁹⁾ Herstellung aus Monomeren, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein oder ¹⁹⁾ Herstellung aus jedem beliebigen Material, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnisses (gleichgültig ob es zu Kapitel 39 gehört oder in einer Kunstharzlösung [ex 32.09] enthalten ist), das 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnisse 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnissen, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr des trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein. Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass 50 Gewichtsprozent oder mehr des verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt oder ¹⁹⁾ Herstellung aus einem Monomeren, das in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind	
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse, aus einem Monomeren hergestellt (Homopolymere), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	39.01	Gehärtete Eiweißstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.)
	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass 50 Gewichtsprozent oder mehr des verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt oder ¹⁹⁾ Herstellung aus einem Monomeren, das in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören	
		39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); Kunstharze, durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnen (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk usw.)
		39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschliesslich der Alginat-, ihrer Salze und Ester; Linosyn
		ex 39.06	Heparin, sterilisiert, pyrogenfrei, mit einem Gehalt von mindestens 100 internationalen Einheiten pro mg
			Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind Herstellung aus Heparin (ex 39.06), nicht sterilisiert, nicht pyrogenfrei, mit einem Gehalt von weniger als 80 internationalen Einheiten pro mg

¹⁹⁾ Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Härten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

¹⁹⁾ Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Härten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.06 Dextran	Herstellung aus Dextran (ex 39.06), vorausgesetzt, dass der Polymerisationsgrad mindestens auf einen Zehntel herabgesetzt wird
39.07 Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind und keine Materialien sind, die Stoffe des Kapitels 39 enthalten oder Herstellung aus Materialien der Nrn. 39.01 bis 39.03, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen (ausgenommen Blöcke), oder Herstellung aus Materialien der Nrn. 39.04 bis 39.06 oder des Kapitels 32, oder Herstellung aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades, im Sintern oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht, als auch b) 50 Gewichtsprozent oder mehr des verwendeten Kunstharzes Zonenursprung zukommt

Kapitel 40

Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
40.03 Regenerierter Kautschuk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.03 gehören
ex 40.04 Kautschuk in Pulverform	Herstellung aus anderen Materialien als Kautschuk in Pulverform (ex 40.01)
40.05 Platten, Blätter und Streifen aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.05 gehören
ex 40.06 Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk, ausgenommen imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.05 oder 40.06 gehören
40.07 Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.08 Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich Kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.09 Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.10 Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk, nicht in Verbindung mit Spinnstoffen	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.11 Reifen, Luftschläuche und Felgenhänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.12 Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.13 Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.14 Andere Weichkautschukwaren	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.15 Hartkautschuk in Blöcken, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen, oder Röhren	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.15 Hartkautschuk in Pulverform	Herstellung aus anderen Materialien als Hartkautschuk in Pulverform (ex 40.15)
40.16 Hartkautschukwaren	Herstellung aus «master batches» ¹⁶⁾ (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören

Kapitel 41

Häute, Felle und Leder

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
41.01 Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geschert oder gepickelt), einschliesslich der nicht enthaarten Schaf- und Lammfelle	Enthäuten von Tieren

¹⁶⁾ «Master batch» im Sinne dieser Liste bedeutet eine Mischung von natürlichem oder synthetischem Kautschuk (von der zu 40.01 oder 40.02 gehörenden Art) mit einem einzigen Zuschlagstoff und dem für dessen Mischung mit dem Kautschuk allenfalls erforderlichen Weichmacher. Eine Mischung, die Schwefel, Zinkoxyd oder ein anderes Vulkanisationsmittel enthält, gilt nicht als «master batch».

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
41.02 Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	¹⁷⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art in ganzen oder halben Häuten oder Fellen (ex 41.02) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.03 Leder Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	¹⁷⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.03) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.04 Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	¹⁷⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.04) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.05 Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	¹⁷⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.05) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.06 Sämschleder (Chamoisleder)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören
41.07 Pergament- und Rohhautleder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören
41.08 Lackleder und metallisiertes Leder	¹⁷⁾ Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art in ganzen oder halben Häuten oder Fellen (ex 41.02) oder pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art der Nrn. 41.03 bis 41.05 durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
ex 41.09 Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Herstellung aus anderen Materialien als Lederspänen, Lederpulver und Ledermehl (ex 41.09)
ex 41.09 Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.09 gehören
41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.10 gehören

Kapitel 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Taschnerwaren; Waren aus Därmen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen usw.), aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.02 Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschnerwaren die Behältnisse darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Pappe, Kunststoff-Folien oder Geweben	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.03 Kleider und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.04 Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Schnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören

¹⁷⁾ Diese ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Kapitel 43

Pelzfelle und Pelzwaren; künstliches Pelzwerk

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
43.01 Pelzfelle, roh	Enthäuten von Tieren
43.02 Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Ueberreste, nicht genäht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.02 oder 43.03 gehören
43.03 Waren aus Pelzfellen (Pelzwaren)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.03 gehören und die keine zu Tafeln (Platten), Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzte Pelzfelle (ex 43.02) sind
43.04 Künstliches Pelzwerk, auch konfektioniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.04 gehören

Kapitel 44

Holz, Holzkohle und Holzwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
44.02 Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen und Nüssen), auch zusammengepresst	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.02 gehören
44.01 Holz, nur vierkantig behauen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.01 gehören
44.05 Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.05 gehören
44.06 Holzplasterklötze	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.06 gehören
44.07 Eisenbahnschwellen aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.07 gehören
44.08 Fassholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.08 gehören
44.09 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Holzpfähle und Holzpflocke, gesplitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspäne aller Art; Holzspäne der bei der Essigbereitung und zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Arten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.09 gehören
44.10 Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.10 gehören
44.11 Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgefertigt; Holznägel für Schuhe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.11 gehören
44.12 Holzwalze; Holzmehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.12 gehören
44.13 Holz (einschliesslich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekühlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.13 gehören
44.14 Holzfuhrnere, durch Sägen, Messern oder Schalen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch einseitig mit Papier oder Gewebe verstärkt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.14 gehören
44.15 Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.15 gehören
44.16 Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.16 oder 44.17 gehören
44.17 Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.17 gehören
44.18 Sogenanntes künstliches oder rekonstruiertes Holz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Holzabfällen unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepresst, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.18 gehören
44.19 Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenansstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.19 gehören
44.20 Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.20 oder 44.21 gehören
44.21 Kisten, Verschläge, Packfässer, Tonnen und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.21 gehören
44.22 Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Küblerwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nr. 44.08	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.22 gehören
44.23 Ranshreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.23 gehören
44.24 Haushaltgeräte aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.24 gehören
44.25 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.25 gehören

Endprodukt

ex 44.25	Schuhformen	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
44.26	Spulen, Hölser und Bohlen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	Herstellung aus durch Sägen oder Drechseln erzeugten, keine Metallteile enthaltenden Rohlingen (ex 44.25) oder aus Materialien, die nicht zu 44.25 gehören
44.27	Kunstschlier- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kästchen, Etuis, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.27 gehören
44.28	Andere Waren aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.28 gehören

Kapitel 45

Kork und Korkwaren

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstel- lung von Stopfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.02 gehören
45.03 Waren aus Naturkork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.02 oder 45.03 gehören
45.04 Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.01 gehören

Kapitel 46

Flechtwaren und Korbmacherwaren

	<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
	46.01 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch zu Bändern vereinigt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.01 gehören
ex	46.01 Geflechte und ähnliche Waren aus nicht zu Kapitel 39 gehörenden Flechtstoffen, gebleicht oder gefärbt, auch zu Bändern vereinigt	Herstellung aus ungeflechten und ungeführten Geflechten (ex 46.01) oder aus Materialien, die nicht zu 46.01 gehören
	46.02 Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergelagert, einschliesslich der Chinamatten, groben Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.02 gehören
	46.03 Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nr. 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.03 gehören

Kapitel 47

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
47.01 Papiermasse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 47.01 gehören

Kapitel 48

Papier und Pappen; Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe

	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwalte, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.02	Bütpapier und Bütpappe (handgeschöpft)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägniert noch auf der Oberfläche gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.07	Dachpappe, auch besandet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 48.07 gehören
48.08	Filterplatten aus Papiermasse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.09	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Heftchen oder in Hölzen	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01, 48.02 oder 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Vi-trauphanien	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.12 Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.13 Vervielfältigungspapier und Um-druckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauerma-trizen und dergleichen)	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien der Nr. 48.16 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.14 Schreibwaren: Schreibblöcke, Brief-umschläge, Kartenbriefe, Postkarten, nicht illustriert, und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Umschlüssungen, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung von Schreibwaren	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien der Nr. 48.16 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.15 Klosett-papier	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.16 Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.09 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.17 Kartonageartikel zum Gebrauch in Büros, Läden oder dergleichen	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.09 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.18 Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Quittungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunter-lagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Büro-bedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhül-len, aus Papier oder Pappe	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, mit oder ohne Abbildungen, auch gummiert	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.20 Rollen, Spulen, Hülzen und ähnliche Carträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.21 Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte, ausgenommen hygienische Binden	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.21 Hygienische Binden	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 48.21 oder Kapitel 50 bis 62 gehören

Kapitel 49

Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
49.01 Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.02 Zeitungen und Zeitschriften, gedruckt, auch mit Bildern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.03 Bilderablen, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.04 Noten (Musikalien), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch eingebunden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.05 Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; Globen (Erd- und Himmelsgloben), gedruckt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.06 Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen für gewerbliche, kaufmännische und ähnliche Zwecke, von Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
49.07 Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Obligationen und andere ähnliche Wertpapiere, einschliesslich Scheckhefte und dergleichen	Herstellung aus Materialien; die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.08 Abziehbilder aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.09 Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Ausrüstungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.10 Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.11 Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören

Kapitel 53

Wolle, Tierhaare und Rosshaar

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
53.01 Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt	Abscheren oder Waschen oder Entfetten oder Karbonisieren
53.02 Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt	Abscheren oder Waschen oder Entfetten oder Karbonisieren

Kapitel 59

Watte und Filze, Seile und Seilerwaren; Spezialgewebe, imprägnierte oder bestrichene Gewebe; technische Bedarfsgegenstände aus Spinnstoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
59.10 Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.10 gehören

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
64.01 Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.02 Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.03 Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
ex 64.05 Sohlen und Absätze, aus Leder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08, 64.05 oder Kapitel 42 gehören
ex 64.05 Andere Schuhteile	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 64.05 gehören
64.06 Gamaschen, Wadenbinden, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören

Kapitel 65

Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
65.01 Hutstumpen, weder geformt noch mit Krempenbearbeitung, Hutplatten, Manehons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten	Herstellung aus nicht verfilzten Fasern oder Fäden (ex Kapitel 50 bis 57) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 65 gehören
ex 65.02 Hutstumpen oder Hutformen, geflochten oder durch Verelnigung von (geflochtenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Stoffe der Kapitel 39 und 50 bis 62), weder geformt noch mit Krempenbearbeitung, gebleicht oder gefärbt	Herstellung aus ungebleichten und ungefärbten Hutstumpen (ex 65.02) oder aus Materialien, die nicht zu 65.02 gehören
65.04 Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verelnigung von (geflochtenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 65.04 gehören

Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschrime und Gartenschirme und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 66.01 gehören und die keine Bezüge (Bespannungen) für Regen- oder Sonnenschirme (ex 62.05) sind

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
66.02 Spazierstöcke (einschliesslich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 66 gehören
66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 66.01 und 66.02	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 66 gehören

Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Waren der Nr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und Federkiele	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.01 gehören
67.02 Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern und Früchten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.02 gehören
67.03 Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.03 gehören
67.04 Perücken, Haarsatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschliesslich Haarmetze aus Menschenhaaren)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.04 gehören
67.05 Klappfächer und starre Fächer, Fächergerüste und Teile von Fächergerüsten, aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.05 gehören

Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer und ähnlichen Stoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
68.01 Pflastersteine, Bordsleine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.01 gehören
68.02 Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steine für Mosaik	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.02 gehören
68.03 Schiefer, bearbeitet sowie Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.03 gehören
68.04 Mühlesteine, Schleifsteine, Schleifschleiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus anderen Stoffen, jedoch ohne Gestelle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.04 gehören
68.05 Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebranch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.05 gehören
68.06 Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zusammengefügt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.06 gehören
68.07 Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und andere ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierter Ton und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschulzwecken, ausgenommen Mischungen und Waren der Nrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.07 gehören
68.08 Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.08 gehören
68.09 Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfaser, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.09 gehören
68.10 Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.10 gehören
68.11 Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granito	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.11 gehören
68.12 Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.12 gehören
68.13 Asbest, bearbeitet; Asbestwaren, ausgenommen solche der Nr. 68.14 (Pappe, Fäden, Gewebe, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe usw.), auch verstärkt (armiert); Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 68.13 Kleidungsstücke aus Asbest, gebrauchsfertig	Herstellung aus Asbestfäden oder nicht zugeschnittenen Asbestgeweben (ex 68.13) oder aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören
ex 68.13 Dichtungen aus Asbest	Herstellung aus Asbestfäden (ex 68.13) oder aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören
68.14 Reibungsbeläge (Segmente, Schellen, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen usw.) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.14 gehören
68.15 Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben (Mikanitplatten, Mikafolien usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.15 gehören
68.16 Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.16 gehören

Kapitel 69

Keramische Waren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
69.01 Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärmeisolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieselgur), Fossilienmehl oder anderen ähnlichen Kieselerden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.02 Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuerfeste Bauteile	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.03 Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.04 Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Houdis, andere Deckensteine und dergleichen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.05 Dachziegel, Bauornamente (Gesimse, Friese usw.) und andere Baukeramik (Kaminaufsätze, Kaminrohre usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.06 Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation oder ähnliche Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.07 Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.08 Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.09 Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.10 Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosettschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.11 Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.12 Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.13 Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.14 Andere Waren aus keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören

Kapitel 70

Glas und Glaswaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 70.01 Glas in Brocken (Glasmasse), ausgenommen optisches Glas	Herstellung aus Scherben von Glaswaren, anderen Abfällen, Bruch von Glas (ex 70.01) oder aus Materialien, die nicht zu 70.01 gehören
70.02 Emailglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.02 gehören
70.03 Glas in Stangen, Stäben, massiven Kugeln oder Röhren, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.05 Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.06 Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>	<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facettiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	ex 71.09	Platin und Platinmetalle, in Form von Halbzeug
70.08	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt	71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, roh oder in Form von Halbzeug
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rückspiegel	71.12	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
70.10	Korbfasschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlussvorrichtungen, aus Glas	71.13	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
70.11	Glaskolben und Glasröhren, offene, unfertige, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Röhren und dergleichen	71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 70.19	71.16	Unechter Schmuck
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet		
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschliesslich der Hohlkugeln und der Kugelsegmente		
70.16	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen		
70.17	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren		
70.18	Optisches Glas und Elemente aus optischem Glas sowie solche für medizinische Brillengläser, optisch nicht bearbeitet		
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaik und ähnliche Zierzwecke; Glasangen, einschliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiwaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas		
70.20	Glaswolle, Glasfasern und Waren daraus		
70.21	Andere Glaswaren		

Kapitel 71

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; unechter Schmuck

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 71.01	Echte Perlen, bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiert), in Form von Halbzeug
71.06	Silberplattierungen, roh oder in Form von Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, roh
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, (auch plattiert), in Form von Halbzeug
71.08	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, roh oder in Form von Halbzeug
ex 71.09	Platin und Platinmetalle, roh, auch legiert

Kapitel 72

Münzen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
72.01	Münzen

Kapitel 73

Eisen und Stahl

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
73.01	Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen
73.04	Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerklüftet oder nach Korngrösse sortiert
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohrippen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)
73.08	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt
73.12	Bandisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt
73.14	Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in Nr. 73.06 aufgeführten Formen
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen
ex 73.15	Draht aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen
73.17	Röhren aus Gusseisen
73.18	Röhren (einschliesslich Rohlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 73.19
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
73.20 Zubehör zu Röhren, aus Eisen oder Stahl (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.17 bis 73.20 gehören
73.21 Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fenster-rahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.21 bis 73.24 gehören
73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.21 bis 73.24 gehören
73.23 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.21 bis 73.24 gehören
73.21 Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.21 bis 73.21 gehören
73.25 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14, 73.25 oder 73.26 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.26 Stacheldraht; verwandener Runddraht oder Flachdraht, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.12, 73.14, 73.25 oder 73.26 gehören und weder Bandstahl noch Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.27 Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14, 73.25, 73.26 oder zu 73.27 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.28 Streckblech aus Eisen oder Stahl, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.28 gehören
73.29 Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.29 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.30 Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.30 gehören
73.31 Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte Klammern mit Schrägkante, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.31 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.32 Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagscheiben (auch geschlitzte Unterlagscheiben und Federringscheiben) aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.32 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.33 Handnähadnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filz- und Tapezier-Handarbeiten, Stichel zum Sticken, einschliesslich Rohlinge, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.33 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.34 Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lockenwickler und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.34 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.35 Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.35 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.36 Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.36 gehören
73.37 Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 81.01, Luftheizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.37 gehören
73.38 Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.38 oder 73.40 gehören
73.39 Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.14 oder 73.39 gehören und keine Drähte aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (ex 73.15) sind
73.40 Andere Waren, aus Eisen oder Stahl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 73.38 oder 73.40 gehören

Kapitel 74

Kupfer

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 74.01 Kupfermatte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.01 gehören
ex 74.01 Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), auch legiert	Herstellung aus Kupfermatte oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Kupfer (ex 74.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.01 gehören
ex 74.01 Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), nicht legiert	Herstellung aus legiertem Rohkupfer (ex 74.01) oder aus Materialien, die nicht zu 74.01 gehören
ex 74.01 Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), legiert	Legieren
74.02 Kupferverlegierungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.02 gehören
74.03 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.03 gehören
74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.03 oder 74.04 gehören
74.05 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, gedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.03 bis 74.05 gehören
74.06 Pulver und Flitter, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.06 gehören
74.07 Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.03, 74.04 oder 74.07 gehören
74.08 Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.03, 74.04, 74.07 oder 74.08 gehören
74.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.09 gehören
74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.10 gehören und kein Kupferdraht (ex 74.03) sind
74.11 Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.10 oder 74.11 gehören und kein Kupferdraht (ex 74.03) sind
74.12 Streckblech aus Kupfer, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.12 gehören
74.13 Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.13 gehören
74.14 Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reissnägel, aus Kupfer, oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.14 gehören und kein Kupferdraht (ex 74.03) sind
74.15 Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagscheiben (auch geschlitzte Unterlagscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.15 gehören
74.16 Federn aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.16 gehören
74.17 Kochgeräte und Heizapparate für den Haushalt, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.17 gehören
74.18 Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.18 oder 74.19 gehören
74.19 Andere Waren aus Kupfer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 74.18 oder 74.19 gehören

Kapitel 75

Nickel

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.01 gehören
ex 75.01 Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05), auch legiert	Herstellung aus Nickelmatte, Nickelspeise, anderen Zwischenprodukten der Nickelgewinnung oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Nickel (ex 75.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.01 gehören
ex 75.01 Rohnickel, legiert	Legieren
75.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 gehören, oder Herstellung aus Stangen oder Stäben, aus Nickel-Kupferlegierungen mit einem Nickelgehalt von über 60 Gewichtsprozent (ex 75.02), durch Verarbeitungsvorgänge, die das Walzen einschliessen müssen
75.03 Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Flitter aus Nickel	Herstellung aus Stangen oder Stäben, aus Nickel-Kupferlegierungen mit einem Nickelgehalt von über 60 Gewichtsprozent (ex 75.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 oder 75.03 gehören

Endprodukt

75.04 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel

75.05 Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

75.06 Andere Waren aus Nickel

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Stangen oder Stäben, aus Nickel-Kupferlegierungen mit einem Nickelgehalt von über 60 Gewichtsprozent (ex 75.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 bis 75.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 bis 75.05 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.06 gehören

Kapitel 76**Aluminium***Endprodukt*

76.01 Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium

76.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Aluminium

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm

76.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger

76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium

76.06 Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium

76.07 Zubehör zu Röhren, aus Aluminium (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)

76.08 Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Geländer usw.), aus Aluminium; Bleche, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Aluminium, als Teile zu Konstruktionen bergerichtet

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung

76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsröhren und Tuben

76.11 Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik

76.13 Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht

76.14 Streckblech aus Aluminium, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt

76.15 Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium

76.16 Andere Waren aus Aluminium

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.01 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02 oder 76.03 gehören

Herstellung aus Blechen, Platten, Tafeln oder Bändern, aus Aluminium mit einer Dicke von 0,15 mm oder mehr (ex 76.03), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.03 oder 76.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.05, 76.04 oder 76.05 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02, 76.03 oder 76.06 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02, 76.03, 76.06 oder 76.07 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.12 gehören und kein Aluminiumdraht (ex 76.02) sind

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.12 oder 76.13 gehören und kein Aluminiumdraht (ex 76.02) sind

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.14 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.15 oder 76.16 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.15 oder 76.16 gehören

Kapitel 77**Magnesium, Beryllium (Glucinium)***Endprodukt*

ex 77.01 Rohmagnesium, auch legiert

ex 77.01 Rohmagnesium, legiert

77.02 Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Röhren, Hohlstäbe, Pulver, Flitter sowie nach Grösse sortierte Drehspäne, aus Magnesium

77.03 Andere Waren aus Magnesium

ex 77.04 Beryllium, roh, auch legiert

ex 77.04 Rohes Beryllium, gegossen oder gesintert; Beryllium, verarbeitet

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Magnesium (ex 77.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.01 gehören

Legieren

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.02 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.03 gehören

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Beryllium (ex 77.04) oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.04 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 77.04 durch Verarbeitungsvorgänge, die sowohl Schmelzen als auch Sintern einschliessen müssen

Kapitel 78**Blei***Endprodukt*

ex 78.01 Rohblei (auch silberhaltig), auch legiert

ex 78.01 Rohblei, nicht legiert

ex 78.01 Rohblei, legiert

78.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei

78.03 Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg

78.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg und weniger; Pulver und Flitter aus Blei

78.05 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Rohre für Syphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Blei (ex 78.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.01 gehören

Herstellung aus legiertem Rohblei (ex 78.01) oder aus Materialien, die nicht zu 78.01 gehören

Legieren
Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 oder 78.03 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 bis 78.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02, 78.03 oder 78.05 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.06 gehören

Kapitel 79**Zink***Endprodukt*

ex 79.01 Rohzink, auch legiert

ex 79.01 Rohzink, nicht legiert

ex 79.01 Rohzink, legiert

79.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zink

79.03 Platten, Blechtafeln und Bänder in beliebiger Stärke, aus Zink; Pulver und Flitter aus Zink

79.04 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zink

79.05 Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Zink (ex 79.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.01 gehören

Herstellung aus legiertem Rohzink (ex 79.01) oder aus Materialien, die nicht zu 79.01 gehören

Legieren
Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 oder 79.03 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 bis 79.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.05 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.06 gehören

Kapitel 80**Zinn***Endprodukt*

ex 80.01 Rohzinn, auch legiert

ex 80.01 Rohzinn, nicht legiert

ex 80.01 Rohzinn, legiert

80.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zinn

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

ex 80.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg und weniger

ex 80.01 Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Zinn (ex 80.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.01 gehören

Herstellung aus legiertem Rohzinn (ex 80.01) oder aus Materialien, die nicht zu 80.01 gehören

Legieren
Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 oder 80.03 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 bis 80.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.04 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02, 80.03 oder 80.05 gehören

Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.06 gehören

Kapitel 81**Andere unedle Metalle***Endprodukt*

ex 81.01 Wolfram, roh oder als Halbzeug, auch legiert

In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang

Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Wolfram (ex 81.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.01 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 81.01 Waren aus Wolfram	Herstellung aus rohem Wolfram oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Wolfram (ex 81.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.01 gehören
ex 81.02 Molybdän, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Molybdän (ex 81.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören
ex 81.02 Molybdän, verarbeitet	Herstellung aus rohem Molybdän oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Molybdän (ex 81.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören
ex 81.03 Tantal, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Tantal (ex 81.03), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.03 gehören
ex 81.03 Rohes Tantal, gegossen oder gesintert; Tantal, verarbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.03 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 81.03 durch Verarbeitungsvorgänge, die entweder Schmelzen oder Sintern einschliessen müssen
ex 81.04 Andere unedle Metalle, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott (ex 81.04) oder aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören
ex 81.04 Hafnium (Celtium), Niobium, Titan, Zirkon, roh, alle diese gegossen oder gesintert; Hafnium, Niobium, Titan, Zirkon, verarbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 81.04 durch Verarbeitungsvorgänge, die entweder Schmelzen oder Sintern einschliessen müssen
ex 81.04 Andere unedle Metalle, verarbeitet, ausgenommen Stangen, Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Platten, Tafeln und Bänder jeder Dicke, Röhren, Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Hafnium (Celtium), Niobium, Titan und Zirkon	Herstellung aus rohen unedlen Metallen (ex 81.04) oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott (ex 81.04) oder aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören

Kapitel 82

Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
82.01 Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Aexte, Gerfel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, fleu- und Strohmesser, Heckscheren, Kelle und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.01 gehören
82.02 Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschliesslich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.02 gehören
82.03 Beisszangen, Kornzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spannschlüssel; Lochzangen, Lochseisen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.03 gehören
82.04 Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötampen, Feldschmieden, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschneidediamanten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.04 gehören
82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Präsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehseisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.05 gehören
82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen und mechanische Geräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.06 gehören
82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.07 gehören
82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Pürcpressen und andere mechanische Geräte von den im Haushalt verwendeten Arten, zum Vorbereiten, Zubereiten, Anrichten usw. von Speisen und Getränken, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.08 gehören
82.09 Messer (andere als solche der Nr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.09 oder 82.10 gehören
82.10 Klingen für Messer der Nr. 82.09	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.10 gehören
82.11 Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.11 gehören
82.12 Scheren und Scherenblätter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.12 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.13 gehören
82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaukeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.14 gehören
82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 82.09, 82.13 und 82.14	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.15 gehören

Kapitel 83

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
83.01 Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.01 gehören
83.02 Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängevorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschliesser)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.02 gehören
83.03 Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.03 gehören
83.04 Klasseure, Karteikästen, Ablege- und Verteilkästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 94.03	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.04 gehören
83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftdecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.05 gehören
83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.06 gehören
83.07 Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.07 gehören
83.08 Biegsame Schläuche aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.08 gehören
83.09 Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschnenwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlketten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.09 gehören
83.10 Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.10 gehören
83.11 Glocken, Glöckchen, Klingeln, Schellen und dergleichen (nicht elektrisch) sowie Teile davon, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.11 gehören
83.12 Metallrahmen für Photogrammen, Bilder und dergleichen; Metallspiegel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.12 gehören
83.13 Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapself, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.13 gehören
83.14 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.14 gehören
83.15 Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, mit Dekapier- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweiessen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.15 gehören

Kapitel 84

Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01 oder 84.02 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
81.02 Hilfsapparate für Erzeuger von Wasser- erdampf oder anderem Dampf (Vor- wärmer, Ueberhitzer, Dampfspeicher, Entrussapparate, Abgasverwertungs- apparate usw.); Kondensatoren für Dampfmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören	81.23 Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Stein- brucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schräg- maschinen, Grabmaschinen, Schürf- geräte, Nivelliermaschinen, Bull- dozers, Scrappers usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 87.03	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.23 gehören
84.03 Gaserzeuger (Generatoren) für Was- sergas oder Luftgas, auch mit ihren Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- gas (auf feuchtem Wege) und ähn- liche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.03 gehören	81.21 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Garten- bau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflanze der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sport- plätze	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.21 gehören
84.04 Dampflokomobile (ausgenommen Traktoren der Nr. 87.01) und orts- veränderliche Dampfmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01, 84.02, 84.04 oder 84.05 gehören	84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirt- schaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Tarare und ähnliche Getreideein- igungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere land- wirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Mülereimaschinen und -apparate der Nr. 81.29	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.25 gehören
84.05 Dampfmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.02 oder 84.05 gehören	81.26 Melkmaschinen und andere milch- wirtschaftliche Maschinen und Appa- rate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.26 gehören
84.06 Kolbenverbrennungsmotoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.06 gehören und keine Getriebe (wie Friktionsgetriebe, Untersetzungs- getriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe) oder Kupplungen (ex 84.63, 85.02 oder 87.06) sind	81.27 Pressen, Mühlen und andere Apparate und Geräte zur Bereitung von Wein, Obstwein oder dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.27 gehören
84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und an- dere hydraulische Kraftmaschinen, einschliesslich der Regler hierfür	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.07 gehören	81.28 Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, ein- schliesslich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Ge- flügelzucht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.28 gehören
84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.08 gehören	81.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Mülerei und zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, aus- genommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft ver- wendeten Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.29 gehören
84.09 Strassenwalzen mit mechanischem Antrieb	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01, 84.05, 81.06, 81.08 oder 84.09 gehören	84.30 Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder ge- nannt noch inbegriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Eiskaffabrika- tion, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladenindustrie, Zuckerfabrika- tion, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.30 gehören
84.10 Pumpen, Motorpumpen und Turbo- pumpen für Flüssigkeiten, einschliess- lich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeits- messer; Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Band- elevatoren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.10 gehören	81.31 Maschinen und Apparate zum Her- stellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Pa- pier und Pappe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.31 gehören
84.11 Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkom- pressoren; Ventilatoren und derglei- chen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.11 gehören	81.32 Maschinen und Apparate zum Heften, Brochieren und Einbinden, ein- schliesslich der Fadenheftmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.32 gehören
84.12 Klimaanlage, aus einem motor- betriebenen Ventilator und Vorrich- tungen zum Ändern der Temperatur und Feuchtigkeit, zu einem geschlos- senen Maschinenblock zusammengebaut	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.12 gehören	81.33 Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.33 gehören
84.13 Brenner für Feuerungsanlagen, die mit flüssigen Brennstoffen (Zerstäuber), pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; auto- matische Feuerungsanlagen ein- schliesslich ihrer separat eingeführten Vorfeuerungen, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Ent- fernen der Asche und ähnlichen Vor- richtungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.13 gehören	81.34 Schriftgiessmaschinen und Schrift- setzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzher- stellung, Stereotypie oder dergleichen; Buchdrucklettern, Klischees, Druck- platten, Zylinder und andere drucken- de Organe; Lithographiesteine, Platen und Zylinder, für das graphische Gewerbe zugerichtet (geschliffen, ge- kört, poliert usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.34 gehören
84.14 Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 85.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.14 gehören	81.35 Maschinen und Apparate zum Dru- cken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druck- maschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.35 gehören
84.15 Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ein- richtung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.15 gehören	81.36 Maschinen und Apparate zum Spin- nen (Herstellen) von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Ma- schinen und Apparate zum Aufberei- ten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schuss- spulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.36 oder 81.38 gehören
84.16 Kalandrier- und Walzwerke, mit Aus- nahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.16 gehören	84.37 Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzkupfmäschinen; Vorbereitungs- maschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (Schärmäschinen, Schlichtmaschinen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.37 oder 81.38 gehören
84.17 Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Tempera- turänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rosten, Destil- lieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pa- steurisieren, Dämpfen, Trocknen, Ver- dampfen, Kondensieren, Kühlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.17 gehören	81.38 Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 81.37 (Schaff- maschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Web- schützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 81.36 oder 81.37 bestimmt (Spin- deln, Flügel, Kratzengarnituren, Kä- me, Nadelstabe, Spinnröten, Web- schützen, Schaffhütten, Schäfte, Na- deln, Platinen, Haken usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.38 gehören
84.18 Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.18 gehören	84.39 Maschinen und Apparate zum Her- stellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschliesslich der Hotmaschinen und Hotformen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.39 gehören
84.19 Maschinen und Apparate zum Reini- gen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken und an- deren Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Ge- tränken mit Kohlensäure; Geschirr- waschmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.19 gehören		
81.20 Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwagen, ausgenom- men Waagen mit einer Empfindlich- keit von 5 Centigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.20 gehören		
84.21 Mechanische Apparate (auch von Hand betrieben) zum Verteilen, Ver- spritzen oder Zerstäuben von Flüssig- keiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.10, 81.11 oder 81.21 gehören		
84.22 Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Krans, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 84.23	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.22 gehören		

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Anstrichen von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapezeitpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.40 gehören
84.41 Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadlern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.41 gehören
84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 84.41	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.42 gehören
84.43 Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.43 gehören
84.44 Walzwerke, Walzenbänne und Walzen hierfür	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.44 gehören
84.45 Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metallebenen, andere als Maschinen der Nrn. 84.49 und 84.50	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.45 oder 84.48 gehören
84.46 Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 84.49	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.46 oder 84.48 gehören
84.47 Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 84.49	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.47 oder 84.48 gehören
84.48 Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 82.01, 84.49 und 85.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.48 gehören
84.49 Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betrieben	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.06, 84.08 oder 84.49 gehören
84.50 Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.50 gehören
84.51 Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schecksicherungsmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.51 oder 84.55 gehören
84.52 Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billet- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.52 oder 84.55 gehören
84.53 Statistikmaschinen und ähnliche Lochkartenmaschinen (Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen, Multiplikatoren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.53 oder 84.55 gehören
84.54 Andere Büromaschinen und Büroapparate (Elektrographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.54 oder 84.55 gehören
84.55 Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 84.51 bis 84.54 bestimmt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.55 gehören
84.56 Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiartigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.56 gehören
84.57 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbau von elektrischen, elektronischen oder ähnlichen Lampen oder Hähnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.57 gehören
84.58 Verkaufsautomaten, deren Betrieb nicht von der Geschicklichkeit oder vom Zufall abhängig ist, wie Briefmarken-, Zigaretten-, Schokoladen-, Esswarenautomaten usw.	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.58 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.59 gehören
84.60 Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metalle, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.60 gehören
84.61 Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckminderer- und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.61 gehören
84.62 Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.62 gehören
84.63 Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangeln, Oldhamgelenke usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.63 gehören
ex 84.64 Metalloplastische Dichtungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.64 gehören
84.65 Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen elektrotechnischen Teilen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.65 gehören

Kapitel 85

Elektrische Maschinen und Apparate und andere Waren für elektrotechnische Zwecke

Die ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
85.01 Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 gehören
85.02 Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannfutter und andere ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.02 gehören
85.03 Primärelemente und Primärbatterien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.03 gehören
85.04 Elektrische Akkumulatoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.04 gehören
85.05 Elektromechanische Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.05 gehören
85.06 Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.06 gehören
85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Motor	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.07 gehören
85.08 Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.08 gehören
85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheinwerfer, Frostschutz-einrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.09 gehören
85.10 Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 85.09	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.10 gehören
85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsofen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.11 gehören
85.12 Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 85.24	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.12 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
85.13 Elektrische Apparate für Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschliesslich der Trägerfrequenzgeräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.13 gehören
85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen hierfür, Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.14 gehören
85.15 Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelephonie und die Funktelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebautem Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.15 gehören
85.16 Elektrische Signalgeräte (andere als solche zur Nachrichtenübermittlung), Sicherheits-, Überwachungs-, Befehls- und Steuergeräte, für Eisenbahnen und andere Verkehrswege, einschliesslich der Häfen und Flugplätze	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.16 gehören
85.17 Elektrische Signalgeräte, ausgenommen solche der Nrn. 85.09 und 85.16, für die hörbare oder sichtbare Signalisierung (Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Alarmgeräte zum Schutz gegen Diebstahl oder Feuer usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.17 gehören
85.18 Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.18 gehören
85.19 Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.19 gehören
85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.20 gehören
85.21 Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 85.20), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmerröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren), gefasste piezoelektrische Kristalle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.21 gehören
85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.22 gehören
85.23 Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlußstücken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.23 gehören
85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Kohlebüsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolysenanlagen usw.	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.24 gehören
ex 85.21 Graphitelektroden	Herstellung aus Kohleelektroden (ex 85.24) oder aus Materialien, die nicht zu 85.24 gehören
85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.25 oder 85.26 gehören
85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zum Beispiel mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 85.25	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.26 gehören
85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.27 gehören
85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.28 gehören

Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Geleisematerial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
86.01 Dampflokomotiven aller Art; Lokomotivtender	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01, 84.02, 84.04, 84.05, 86.01 oder 86.09 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
86.02 Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.02 oder 86.09 gehören
86.03 Andere Lokomotiven aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.06, 84.08, 86.03 oder 86.09 gehören
86.04 Triebwagen (auch für Strassenbahnen) und Motordraisinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.06, 81.08, 86.01 oder 86.09 gehören
86.05 Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Prüfwagen und andere Spezialwagen für Schienenbetrieb	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.05 oder 86.09 gehören
86.06 Werkstattwagen, Kranwagen und andere Dienstwagen für Schienenbetrieb; Draisinen ohne Motor	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.06 oder 86.09 gehören und keine Krane (ex 81.22) sind
86.07 Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.07 oder 86.09 gehören
86.08 Warenkästen und Container (einschliesslich Container für Flüssigkeiten), für alle Beförderungsarten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.08 gehören
86.09 Teile von Schienenfahrzeugen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.09 gehören
86.10 Ortsfestes Geleisematerial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Kontroll-, Befehls- und Steuerungsapparate für Verkehrswege aller Art; Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 86.10 gehören

Kapitel 87

Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge

Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
87.01 Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.02 Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.01 Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 87.01 bis 87.03, mit Motor	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.05 Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 87.01 bis 87.03, einschliesslich Führerkabinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.06 Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 87.01 bis 87.03	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.11 oder Kapitel 87 gehören
87.07 Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Zugkarren, Stapler und dergleichen); Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge mit Motor, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.09 Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.10 Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Invalide, mit Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.12 Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 87.09 bis 87.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.11 oder Kapitel 87 gehören
87.13 Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören
87.14 Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 87 gehören

Kapitel 88

Luftfahrzeuge

Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
88.01 Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 88.01 oder 88.03 gehören
88.02 Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflugzeuge, Drachen usw.); rotierende Fallschirme (Rotochutes)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 88.02 oder 88.03 gehören
88.03 Teile von Luftfahrzeugen der Nrn. 88.01 und 88.02	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.11 oder 88.03 gehören
88.04 Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 88.04 gehören
88.05 Katapulte und andere ähnliche Startvorrichtungen; Bodengeräte für Flugausbildung; Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 88.05 gehören

Kapitel 89 See- und Flußschiffe

Die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Fehler die nachher anzuwendenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
89.01 Schiffe, andere als solche der Nrn. 89.02 bis 89.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.01 gehören
89.02 Schleppschiffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.02 gehören
89.03 Leuchtschiffe, Fenerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahrenseigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.03 gehören und keine Krane (ex 81.22) sind
89.05 Schwimmkörper verschiedener Art, wie Tanks, Senkkästen, Bojen aller Art, Baken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.05 gehören

Kapitel 90

Optische, photographische und kinematographische sowie Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte

Die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Fehler die nachher anzuwendenden ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet; polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01 gehören
90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, gefasst, für Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01 oder 90.02 gehören
90.03 Fassungen und Gestelle für Brillen, Kneifer, Lorgnetten und für ähnliche Waren, sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.03 gehören
90.04 Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.03 oder 90.04 gehören
90.05 Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.05 gehören
90.06 Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiantdurchgangsinstrumente, Äquatorale usw., sowie Gestelle davon, ausgenommen Apparate für die Funk-Astronomie	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.06 gehören
90.07 Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.07 gehören
90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.08 gehören
90.09 Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.09 gehören
90.10 Apparate und Vorrichtungen der in photographischen oder kinematographischen Laboratorien verwendeten Art, in diesem Kapitel weder anderweit genannt noch inbegriffen; Kontakt-Photokopierapparate; Filmspulen; Projektionsschirme	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.10 gehören
90.11 Elektronen- und Protonen-Mikroskope und -Diffraktographen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.11 gehören
90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie und Mikroprojektion	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.12 gehören
90.13 Optische Apparate, Geräte und Instrumente, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (einschliesslich Scheinwerfer)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.13 gehören
90.14 Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topographie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navigation (See-, Fluss- oder Luftnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geophysik; Busssole, Telemeter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.14 gehören
90.15 Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Centigramm oder weniger, auch mit Gewichten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.15 gehören
90.16 Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Meßermasse usw.); Projektoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.16 gehören
90.17 Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschliesslich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehschärfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.17 gehören

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

90.18 Apparate und Geräte für Hellgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychoelektronik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atemungsapparate aller Art (einschliesslich Gasmasken)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.18 gehören
90.19 Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.19 gehören
90.20 Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte, die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpolte, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.20 gehören
90.21 Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationszwecke (im Unterricht, in Ausstellungen usw.), nicht für andere Zwecke verwendbar	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.21 gehören
90.22 Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metalle, Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.22 gehören
90.23 Dichtmesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.23 gehören
90.24 Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveaumanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmehäufigkeit, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 90.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.24 gehören
90.25 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Apparate zur Untersuchung von Gasen oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zur Bestimmung der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) sowie für kalorimetrische photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer, einschliesslich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.25 gehören
90.26 Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.26 oder 90.29 gehören
90.27 Andere Zähler (Tonnenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler usw.), Tachometer und Geschwindigkeitsmesser, auch magnetische, ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nr. 90.14; Stroboskope	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.27 oder 90.29 gehören
90.28 Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.28 oder 90.29 gehören
90.29 Teile und Zubehör, die ausschliesslich oder hauptsächlich als solche für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt erkennbar sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.29 gehören

Kapitel 91

Uhren

Endprodukt

In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang

91.01 Taschenuhren, Armbanduhr und dergleichen (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.01 oder 91.07 gehören
91.02 Standuhren (Pendulettes) und Wecker, mit Kleinuhr-Werk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.02 oder 91.07 gehören
91.03 Armbaturbretuhren und dergleichen, für Automobile, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.03, 91.07 oder 91.08 gehören
91.04 Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.04 oder 91.08 gehören
91.05 Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren, Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzeiger usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.05 gehören
91.06 Zeitanlöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.06 gehören
91.07 Kleinuhr-Werke, fertige	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.07 gehören
91.08 Andere Uhrwerke, fertige	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.08 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
91.09 Gehäuse für Uhren der Nr. 91.01 und Teile davon, vorgefertigt oder fertig	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.09 gehören
91.10 Gehäuse für andere Uhren und Apparate der Uhrenindustrie sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.10 gehören
91.11 Andere Uhrenfurnituren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.11 gehören

Kapitel 92

Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte;
Teile und Zubehör dieser Instrumente und Geräte

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
92.01 Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.01 oder 92.10 gehören
92.02 Andere Saiteninstrumente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.02 oder 92.10 gehören
92.03 Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.03 oder 92.10 gehören
92.04 Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.04 oder 92.10 gehören
92.05 Blasinstrumente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.05 oder 92.10 gehören
92.06 Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.06 oder 92.10 gehören
92.07 Musikinstrumente, elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche (Klaviere, Orgeln, Akkordeons usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.07 oder 92.10 gehören
92.08 Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orehestrions, Drehorgeln, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Signalhörner, Signalpfeifen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.08 oder 92.10 gehören
92.09 Musiksaiten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.09 gehören
92.10 Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelechte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.10 gehören
92.11 Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.11 gehören
ex 92.12 Schallplatten, bespielt	Abpressen
ex 92.12 Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsförmige, Bänder, Filme, Drähte usw., bespielt, ausgenommen bespielte Schallplatten	Herstellung aus für die Tonaufnahme hergerichteten Tonträgern (ex 92.12), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören
ex 92.12 Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören
ex 92.12 Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsförmige, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Tonaufnahme hergerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören, durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren, im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen
92.13 Andere Teile und Zubehör von Apparaten und Geräten der Nr. 92.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.13 gehören

Kapitel 93

Waffen und Munition

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
93.01 Blanke Waffen (Säbel, Degen, Bajonette usw.) sowie Teile und Scheiden davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.01 gehören
93.02 Revolver und Pistolen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.02 oder 93.06 gehören
93.03 Kriegswaffen (andere als solche der Nrn. 93.01 und 93.02)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.03 oder 93.06 gehören
93.04 Feuerwaffen (andere als solche der Nrn. 93.02 und 93.03), einschliesslich ähnliche Geräte, deren Wirkungsweise auf Pulver-Deflagration beruht, wie Raketenpistolen, Schreckschusspistolen und -revolver, Hagelabwehrkanonen, Seilschiessapparate usw.	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.04 oder 93.06 gehören
93.05 Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.05 oder 93.06 gehören
93.06 Waffenteile, andere als solche der Nr. 93.01 (einschliesslich Holzschäfte für Gewehre und Lauf-Formen für Feuerwaffen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.06 gehören
93.07 Geschosse und Munition, einschliesslich Minen; Teile davon, einschliesslich Jagdschrot und Patronenpfropfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.07 gehören

Kapitel 94

Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
94.01 Sitzmöbel, auch in Betten umwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr. 94.02), sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.02 Medizinisch-chirurgisches Mobiliar, wie Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenbehandlung usw.; Stühle für Zahnärzte und dergleichen, mit mechanischer Kipp- und Hebevorrichtung; Teile dieser Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.03 Andere Möbel und Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.04 Unterbetten; Bettzeug und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Oberbetten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwammkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Überzug	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören

Kapitel 95

Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
95.01 Schildpatt, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.01 gehören
95.02 Perlmutter, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.02 gehören
95.03 Elfenbein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.03 gehören
95.01 Bein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.01 gehören
95.05 Horn, Geweihe, Korallen, natürlich oder rekonstituiert, und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.05 gehören
95.06 Pflanzliche Schnitzstoffe (Steinüsse, andere harte Nüsse, Fruchtsteine usw.), bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.06 gehören
95.07 Meerschmaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, fett und andere fettähnliche mineralische Stoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.07 gehören
95.08 Waren, geformt oder geschnitten, aus natürlichen (tierschem oder pflanzlichen) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummiarten oder Harzen (Kopalharz, Kolophonium usw.), aus Modellermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 35.03 und Waren daraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.08 gehören

Kapitel 96

Bürsten- und Pinselwaren, Besen, Staubwischer, Puderquasten
und Siebmacherwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
96.01 Besen, gebunden, auch mit Stief	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.02 Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.03 Pinselköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.04 Staubwischer und Federabstauber	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.05 Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.06 Handsiebe aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören

Kapitel 97

Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Traktoren (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Pusantrieb, Puppenwagen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.01 gehören
97.02 Puppen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.02 gehören
97.03 Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.03 gehören
97.04 Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardische und Spezialische für Spielsäle)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.04 oder 97.01 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
97.05 Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Kotillon- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figuren von Menschen und Tieren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzseife, Weihnachtsmänner usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.05 gehören
97.06 Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 97.04	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.06 gehören
97.07 Angelhaken und Handnetze aller Art; Angelgeräte; Lockgeräte, Lerehenspiegel und ähnliche Jagdgeräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.07 gehören
ex 97.08 Karussells, Luftschaukeln, Schiessstände und andere Schausteller-Einrichtungen, ausgenommen Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.08 gehören

Kapitel 98 Verschiedene Waren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
98.01 Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.01 gehören
98.02 Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.02 gehören
98.03 Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Clipse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 98.04 und 98.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.03 gehören
98.04 Schreibfedern und Schreibfederspitzen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.04 gehören
98.05 Bleistifte (einschliesslich Schiefergriffel), Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.05 gehören
98.06 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.06 gehören
98.07 Petschäfte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel und ähnliche Handstempel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.07 gehören
98.08 Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.08 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
98.09 Sieglack für Bürozwicke oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für graphische Reproduktionen, Druckwalzen und ähnliche Zwecke, auch auf Unterlagen von Papier oder Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.09 gehören
98.10 Feuerzeuge und Anzündler (mechanisch, elektrisch, katalytisch usw.) und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Döchte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.10 gehören
ex 98.11 Pfeifenrohformen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.11 gehören
ex 98.11 Tabakpfeifen, Pfeifenköpfe (ausgenommen Pfeifenrohformen); Zigarren- und Zigarettenstiele; Mundstücke, Rohre und andere Teile	Herstellung aus Pfeifenrohformen (ex 98.11) oder aus Materialien, die nicht zu 98.11 gehören
98.12 Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.12 gehören
98.13 Niedersläbe und dergleichen für Korsetts, Kleider und Bekleidungszubehör	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.13 gehören
98.14 Zerstäuber für Toilette Zwecke, montiert sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.14 gehören
98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.15 gehören
98.16 Schneiderpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.16 gehören

Kapitel 99

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
99.01 Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Nr. 19.06 und von Hand verzierte gewerbliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören
99.02 Originalstiche, -schnitte und -lithographien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören
99.03 Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Plastik) aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören

41. 19. 2. 60.

Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (AG.) Schwyz

Ausgabe einer

4%-Anleihe 1960 von Fr. 3000000

Der Erlös der Anleihe ist zur weiteren Finanzierung der Kraftwerksbauten im Muotathal bestimmt.

Anleihebedingungen:	Laufzeit längstens 15 Jahre Inhabertitel zu Fr. 1000 nominal Jahrescoupons per 1. März Kotierung an der Börse von Zürich
Emissionspreis:	100% + 0,60% halber eidg. Titelstempel = 100,60%
Zeichnungsfrist:	19. bis 25. Februar 1960, mittags

Zeichnungen werden von allen Geschäftstellen der untenstehenden Banken spesenfrei entgegengenommen; auch halten sie Interessenten den detaillierten Prospekt und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Schweizerische Bankgesellschaft	Kantonalbank Schwyz
Luzerner Kantonalbank	Obwaldner Kantonalbank
Nidwaldner Kantonalbank	Uri Kantonalbank
	Zuger Kantonalbank

Lichtpausmaschine

Modernste und erstklassige Konstruktion - grosse Leistung - konkurrenzloser Preis - Durchlaufbreite 129 cm Preis Fr. 690.-

Lichtpausapparat

zum Kopieren von Briefen und Zeichnungen, Format A 4, Fr. 225.-

Fotokopierapparat

in einer Minute weisse Photokopien von Briefen, Seiten aus Zeitschriften und Büchern usw. Fr. 485.-

Verlangen Sie unverbindliche Probestellung.
Papiere für Photokopien, Agfa, Gevaert usw.
Lichtpauspapiere

Verlangen Sie zu Ihrem Vorteil unverbindliche Offerte.

ARNO - AGENCE, Basel 2
Viaduktstrasse 12 Tel. (061) 23 70 11

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Ueber den Nachlass des am 15. November 1957 verstorbenen

Heinrich Walter Klinke

geb. 1889, Bürger von Zürich, gew. Ingenieur, wohnhaft gew. in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein), früher in Zürich, ist durch Verfügung des Einzelrichters in nichtstreitigen Rechtssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Januar 1960 das öffentliche Inventar angeordnet worden.

Es werden daher sowohl der Gläubiger, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, als auch die in der Schweiz niedergelassenen Schuldner des Erblassers und Personen, die im Besitz von im Eigentum des Erblassers stehender Sachen sind, aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bzw. ihren Besitz von Erbschaftsgut bis zum 20. Februar 1960 beim Notariat Fluntern-Zürich, Postfach Zürich 20 schriftlich anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Art. 590 Schweiz. Zivilgesetzbuch genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach die Erben des Verstorbenen den Gläubigern, deren Forderungen deshalb nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, soweit die Forderungen nicht durch Pfandrechte gedeckt sind (Art. 590, Abs. 3, ZGB.).

Die Schuldner, sowie die Gläubiger, die Faustpfänder besitzen und allfällige Besitzer weiterer, im Eigentum des Erblassers gestandener Vermögenswerte jeder Art, soweit jene in der Schweiz niedergelassen sind und unterlassen eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbussen bestraft.

Zürich, den 26. Januar 1960.

Notariat Fluntern-Zürich:
A. Krummenacher, Notar.

Neu
DURACID TON-IN-TON weich marmoriert

Duracid

PLASTIC BODEN-BELAG

Dem ästhetischen Empfinden schweizerischer Architekten ist DURACID TON-IN-TON entsprungen.
Richterswil aber bürgt für höchste DURACID-Qualität.

Nur DURACID ist eine schweizerische Voll-Vinyl-Platte, zäh, nicht gefüllt. Auch die gediegene und noch praktischere Ton-in-Ton-Marmorierung geht durch und durch. Sie ist nicht auf eine dünne Oberschicht beschränkt.

Nur DURACID wird in der Schweiz plattenweise in separatem Vorgang während langer Zeit unter hohem Druck gepreßt — im Gegensatz zu Schnelldurchlaufverfahren, aus deren Bahnen erst nachträglich Platten ausgestanzelt werden.

Platten 30×30 cm, 2,2 mm stark
Platten 45×45 mit kl. Zuschlag

Duracid

ein Produkt nach Maß — kein Massenprodukt

DURACID TON-IN-TON

GUMMI-WERKE RICHTERSWIL A.G. SCHWEIZ

® Registered Trade Mark

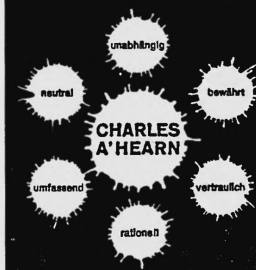
Einzahlungsscheine



auch mit Sortierlochung nach PTT-Vorschriften.
Mindestauflage 3000 Stück
zu 600 verpackt und beschriftet.
Versand prompt ab Uster.
Druckvorlage erforderlich.

Formulardruckerei **E. KELLER AG.**
Uster

Die Stellenrubrik
erscheint jeden Mittwoch



CHARLES A'HEARN
Ihr individueller Berater für Fragen der Personalfürsorge
Planung, Kostenanalysen, Experten
Organisation, Reaktionen
Bilanzierung, technische Verwaltung

PENSION CONSULTANTS

Büros in New York, London, Zürich*

*Röschstr. 45, Telefon 051 28 00 76

Hypothekbank in Winterthur

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Freitag, den 4. März 1960, 16 Uhr,
im Gartenhotel in Winterthur

Traktanden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 6. März 1959.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für das Jahr 1959, Vorlage des Berichtes der Kontrollstelle und Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes.

Die Eintrittskarten werden gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom 18. Februar bis 3. März 1960 auf unseren Bureaux in Winterthur und Zürich ausgegeben, wo auch Geschäftsberichte zur Verfügung stehen.

Während der gleichen Zeit liegen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst dem Bericht der Kontrollstelle und den Anträgen des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reinertrages beim Hauptsitz in Winterthur und bei der Filiale in Zürich zur Einsicht der Aktionäre auf.

Winterthur, den 5. Februar 1960

Namens des Verwaltungsrates
Der Präsident: Dr. F. T. GUBLER

WORB & SCHEITLIN AG.

46. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 5. März 1960, um 15.00 Uhr, im Restaurant Schmiedstube, Zeughausgasse 5, Bern

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1959 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
3. Wahl der Kontrollstelle.

Eintrittskarten für die Generalversammlung können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz bis zum 3. März 1960 bei der Kantonalbank von Bern, in Bern, der Bank in Burgdorf oder in unserem Büro in Worb bezogen werden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Büro in Worb zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Der Verwaltungsrat.

Vous qui cherchez des nouveautés pour combattre la concurrence
toujours croissante, seriez-vous disposé à l'achat d'un

BREVET

pouvant être exploité dans le monde entier (partie étampage et électrique). Faites vos offres sous chiffre Hab 130092 Publicitas,
à Berne.

MAGGIA KRAFTWERKE AG.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Samstag, den 26. März 1960, vormittags 11.15 Uhr, im Hotel du Parc, Locarno.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle pro 1958/59; Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz per 30. September 1959 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
2. Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Wahlen in den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Kontrollstelle 1959/60.
5. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung per 30. September 1959 mit Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht liegen ab 10. März 1960 zur Einsicht der Aktionäre im Büro der Gesellschaft, Piazza Fontana Pedrazzini, Locarno, auf.

Maggia Kraftwerke AG.
Der Präsident: Dr. N. Cello.

BLENIO KRAFTWERKE

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Samstag, den 26. März 1960, vormittags 11.15 Uhr, im Hotel du Parc, Locarno.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle pro 1958/59; Genehmigung der Jahresrechnung pro 1958/59.
 2. Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
 3. Wahlen in den Verwaltungsrat.
 4. Wahl der Kontrollstelle 1959/60.
 5. Verschiedenes.
- Die Jahresrechnung per 30. September 1959 mit dem Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht liegen ab 10. März 1960 zur Einsicht der Aktionäre im Büro der Gesellschaft, Piazza Fontana Pedrazzini, Locarno, auf.

Blenio Kraftwerke AG.
Der Präsident: Dr. N. Cello.

EWG? EFTA? neuer Zollltarif?

DANZAS löst für Sie alle Speditionsprobleme

Wenden Sie sich an das Haus mit der grossen Erfahrung

Aktiengesellschaft **DANZAS** & Cie. Basel

Biel, Brig, Buchs, Chiasso, Genf, Kreuzlingen, Lugano, Luzern,
Romanshorn, St. Gallen, St. Margrethen, Schaffhausen, Vallorbe, Zürich

St. Gallische Creditanstalt

St. Gallen Marktplatz 1 Gegründet 1854

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, 3. März 1960, nachmittags 3 1/2 Uhr,
im Saal «Zum Schiff» in St. Gallen

TAGESORDNUNG:

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Festsetzung der Dividende.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Rechnungsabschluss und Revisorenbericht liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Geschäftsberichte stehen zur Verfügung.
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind Eintrittskarten erforderlich, die bis zum 2. März 1960, abends, an der Werteschriftenkasse gegen Angabe der betreffenden Aktiennummern bezogen werden können.

St. Gallen, 17. Februar 1960.

Der Verwaltungsrat.



Sichern Sie Ihre
GEHEIMNISSE
durch

Tarnator

Selt 25 Jahren bewährt

TARNATOR macht sofort alles
unleserlich. Papiere, Akten,
Pläne, Notizen usw. werden zu
feiner Papierwolle verarbeitet.

◀ Modell «allround 100», die
Maschine für den Chef.

BORBE-WANNER AG.
ZÜRICH

Tödisstrasse 67 Telefon 272033

Holzverzuckerungs AG., Domat/Ems

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, den 3. März 1960, 14 Uhr, in Chur, Hotel Steinbock

Tagesordnung:

1. Aenderung des Aktienkapitals.
2. Aenderung der Firma-Bezeichnung.
3. Aenderung der Statuten.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderung wird den Aktionären vom 22. Februar 1960 an in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16, zur Einsicht aufgelegt.

Da eine Zusammenlegung der Stammaktien A und B beantragt ist, findet je eine separate Beschlussfassung dieser beiden Kategorien von Aktionären statt, wozu hiemit gleichzeitig eingeladen wird.

Die Eintrittskarten für die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien können bis und mit dem 29. Februar 1960 gegen Ausweis über den Aktienbesitz bei den nachstehenden Stellen bezogen werden:

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich
Schweizerischer Bankverein, Zürich
Schweizerische Volksbank, Zürich
Graubündner Kantonalbank, Chur

sowie in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16.

Die Eintrittskarten für die auf den Namen lautenden Stammaktien A, B und C werden nur in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16, bis und mit dem 29. Februar 1960 ausgegeben. Als stimmberechtigt gilt, wer am 22. Februar 1960 im Aktienregister unserer Gesellschaft eingetragen ist.

Domat/Ems, den 18. Februar 1960.

Im Namen des Verwaltungsrates,
der Präsident: Dr. H. Pestalozzi.

Ersparnisanstalt Bütschwil

Die Aktionäre unserer Bank werden hiemit zu der Dienstag, den 8. März 1960, nachmittags 5 Uhr, in der «Brauerei», Bütschwil, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Traktanden:

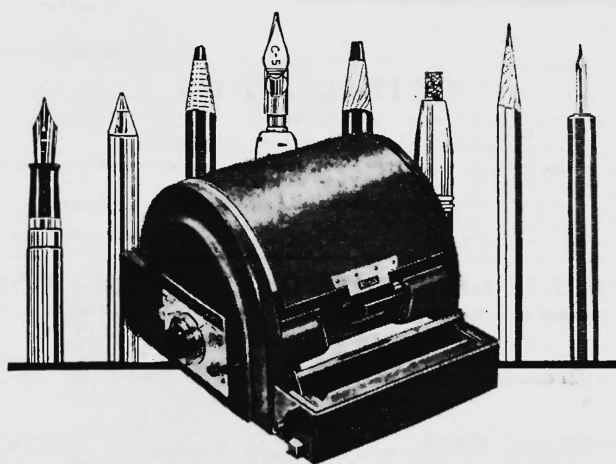
1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1959, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Umfrage.

Geschäftsbericht, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Bericht der Kontrollstelle liegen 10 Tage vor der Generalversammlung bei unseren Geschäftsstellen zur Einsicht auf.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung können gegen Ausweis des Aktienbesitzes bis spätestens Montag, den 7. März 1960, mittags, bezogen werden.

Bütschwil, den 28. Januar 1960.

Der Verwaltungsrat.



Mit was Sie auch
schreiben...

«Verifax» kopiert
alles!

Ob es sich nun um Farbstift-, Bleistift-, Kugelschreiber- oder Maschinenschrift, um Drucksachen oder Gummistempel handelt, alles, was auf einem Dokument steht, wird mit «Verifax» einwandfrei reproduziert.

Diese erstaunliche Leistung bedeutet für Sie nicht nur eine Bequemlichkeit, sondern oft sogar eine Notwendigkeit; denn was nützt z. B. eine Vertragskopie, wenn die Unterschrift fehlt, oder ein Buchhaltungsbeleg ohne Zahlen?

Ein «Verifax»-Photokopierapparat überwindet alle sogenannten Schwierigkeiten spielend. Er liefert Ihnen innert Minutenfrist bis zu 5 gebrauchsfertige Kopien für weniger als 15 Rp. pro Stück. Diese sind sehr solid, unbeschränkt haltbar, verblasen nicht und dunkeln nicht nach.

Die große Überraschung jedoch ist der günstige Preis des «Verifax Bantam»-Kopierapparates; er kostet nämlich nur Fr. 540.—.

Verlangen Sie den Prospekt oder einen Apparat zur Probe bei



Kodak S.A., Lausanne
Tel. (021) 23 93 93
Ausstellung Zürich
Hardstrasse 1
Tel. (051) 54 22 20



Spezial-Sammel-Dienste mit SKANDINAVIEN, GROSSBRITANNIEN usw. Lamprecht & Co. AG, Internat. Transporte Basel-Zürich



Néanmoins, chaque secrétaire vote en faveur des enveloppes autocollantes, car elle aime par-dessus tout que son bureau reste propre, sans traînées d'eau ou de colle. Elle peut ainsi déposer la correspondance sans crainte de la salir.
Nos enveloppes autocollantes «Duoflex» simplifient énormément

l'expédition du courrier et sont d'une très belle présentation. Confiez-nous le soin d'adapter vos enveloppes aux exigences actuelles. Demandez-nous des propositions. Notre unique désir est de vous fournir de bonnes et belles enveloppes.

SCHALLER & Cie S.A.



Fabrique d'enveloppes
Zürich 23, case postale
Téléphone 051/4215 42



Ihr Geld in der Kasse

nützt Ihnen mehr, als wenn Sie es «draußen» haben. Darum übertragen Sie Ihre Inkasso uns, wir sorgen für einen raschen Eingang aller Ihrer Außenstände.

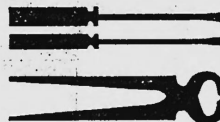
Confidentia

Inkassobüro Bern
Neugasse 20
Tel. (031) 2 40 82



Verlangen Sie unentgeltlich vom SHAB Zusendung von Probenummern der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft»

Sparen Sie Zeit, Arbeit und Raum mit der LISTA-Ordnung



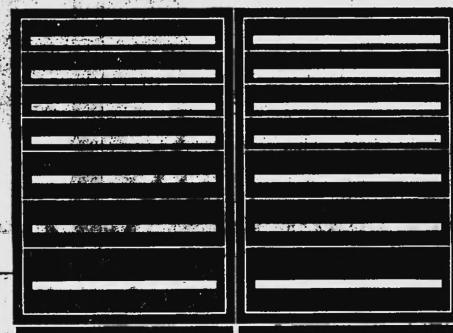
Ein Vorschlag für Ihre Werkzeug-Lagereinrichtung: LISTA-Werkzeug- schubladenschrank

ins kleinste Detail den betrieblichen Belangen anpassbar, staubdicht und diebstahlsicher, Schubladen auf Kugellager mit Einfach- oder Vollauszug, maximale Kombinationsmöglich-

lichkeiten, als Maschinen-Zubehörschrank einzeln aufgestellt oder in Reihen für die Werkzeugausgabe.

Verlangen Sie Prospekt und unverbindliche Beratung für die Einrichtung in Ihrem Betrieb.

Lienhard-Stahlbau
Büro- & Betriebseinrichtungen
Erlen/TG, Tel. 072/3 75 75



S.I. FUNDUS «B»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

S.I. FUNDUS «D»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

S.I. FUNDUS «E»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

S.I. FUNDUS «F»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

S.I. LE HAUT BANC

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

SOCIÉTÉ GENEVOISE DE CONSTRUCTIONS

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

S.I. GRAND'RUE-GENÈVE

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1^{er} mars 1960, à 11 heures 45, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

Les CFF offrent à louer à Lausanne

Au bas de l'avenue de la Gare:

Encore quelques bureaux disponibles; très belle situation, dans bâtiment moderne.

A l'avenue de la Gare 41:

Magnus 35 m², disponible après transformation.

A la gare aux marchandises de Lausanne-Sébeillon:

Beaux bureaux (238 m²) au 1^{er} étage.

S'adresser au service des gérances des CFF, avenue de la Gare 43, à Lausanne.

Téléphone (021) 21 47 01.

Machen Sie Ihre Monatsbilanz im Kopf?

Im Kopf, weil es scheinbar unmöglich ist, die Buchhaltung auf laufende Auskunftsbereitschaft einzustellen?

Scheinbar – denn nichts ist leichter, als eine saldierte Buchhaltung zu führen. Mehr Arbeit? Das Pebe-System erlaubt die Arbeitsgeschwindigkeit entsprechend dem Beleganfall zu beschleunigen.

Schon der Buchungsschreiber Pebe-Record, mit automatischer Zeilenwahl, lässt eine rasche Arbeit zu.

Pebe-Electric ist das Zusatzgerät für schnellstes, automatisches Einführen und Auswerfen der Kontoblätter.

Und der Pebe-Adjutant überträgt gleichzeitig die automatisch plus- oder minusgesteuerten Zahlen aus der Schreibmaschine auf das Zählwerk der Saldiermaschine.

Welche Vorteile eine saldierende Buchführung bringt, zeigt Ihnen unser Organisator. Bitte verlangen Sie noch heute seinen unverbindlichen Besuch.



P. Baumer AG Frauenfeld
Pebe-Buchhaltungen, Formendruckeret und
Geschäftsbücherfabrik Tel. (054) 7 85 50

pebe

Coupons

An die Firma P. Baumer AG Frauenfeld Senden Sie eine kosten-
los Prospekte über

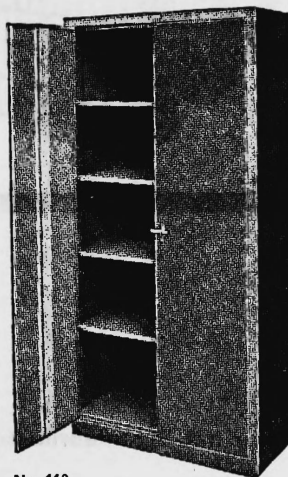
- 328 Pebe-Record mit automatischer Zeilenwahl (Grundausrüstung)
- 328 Pebe-Electric mit elektrischer Blatteinführung (Erweiterung Nr. 1)
- 331 Pebe-Adjutant
- 330 Synchronisierung der Rechenmaschine (Erweiterung Nr. 2)
- 330 Pebe-Versenkult
- 332 Addo-X Buchungsschreiber mit Pebe-Record

Demonstration erwünscht am _____

vormittags/nachmittags

Firmastempel

Ein sensationelles Angebot → ELFRIMA-Stahlbüroschränke



Nr. 110

Höhe	Breite	Tiefe
195 cm	95 cm	43 cm

- Fr. 350.—
- mit 4 verstellbaren Tablaren
- ganz Stahlblechdurchführung
- Einbrennlackierung
- kurzfristig lieferbar

Wir führen eine große Auswahl von soliden und äußerst günstigen Büro- und Kleiderschränken aus Holz und Stahl.
Verlangen Sie bitte Offerten oder Prospekte.

ELFRIMA AG Lagerstr. 33 Zürich 1 Tel. (051) 25 44 30

A Genève

Commerce à remettre

centre ville

surface 70 m² environ, 4 vitrines,
loyer modéré, bail 4 ans.

Ecrire sous

chiffre M 60746 X à Publicitas Genève.

Per sofort zu verkaufen in Zürich

Baugeschäft

mit interessanten Bauaufträgen. Belegschaft kann übernommen werden. Finanzkräftige Interessenten mit Kapitalausweis erhalten Auskunft durch **Kaderli Treuhand AG.** Zürich, Carmenstrasse 24, Tel. 21 67 88.

Zu verkaufen

Fabrik-Liegenschaft

2 Gebäude, mit: Quellenrecht, Brunnenleitung, Wasserbezugsrecht und Ueberlaufbenutzungsrecht, geeignet als Lagerhaus. 3436 m² Hausplatz, Mattland und Weg, Regulierungsgebiet, an Bahnlinie und Hauptstrasse Zürich-Bern (zwischen Kolliken und Safenwil), gute Zufahrt. Interessenten belieben sich zu wenden unter Chiffre OFA 11 181 R an Orell Füssli-Annoncen Aarau.

Tüchtiger Baupolier sucht zwecks Uebernahme eines

Baugeschäftes

mit interessanten Bauaufträgen, kapitalkräftigen

Teilhaber

für die kaufmännische Leitung.

Auskunft erteilt **Kaderli Treuhand AG.** Zürich, Carmenstrasse 24, Tel. 21 67 88.



Geha 200DA

Sensationell...

die neuen GEHA-Vervielfältiger mit Durchschussaggregat. Druck auf jedes Papier, vom Durchschlag bis zum spiegelglatten Kartothekkarton, ohne Abklatschen auf der Rückseite.

- Handmodell Fr. 1250.—
- elektrische Modelle ab Fr. 2200.— beide Modelle mit Durchschussaggregat und automatischer Farbgebung.
- mit Papierentstaubung

GEHA-ELEKTRONEN und PHOTO-Schablonen für illustrierte Werbebriebe, Zeichnungen und Formulare – ein neues Hilfsmittel für Ihren Vervielfältiger.

Verlangen Sie Prospekte und Arbeitsbeispiele vom

Generalvertreter

Rutishauser

ST. GALLEN
Neugasse 40 Tel. (071) 22 53 06

Zeit und Platz sind Geld – auch in der Registratur

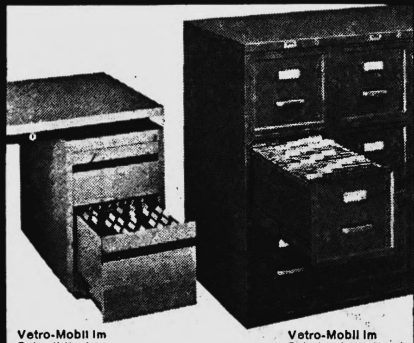
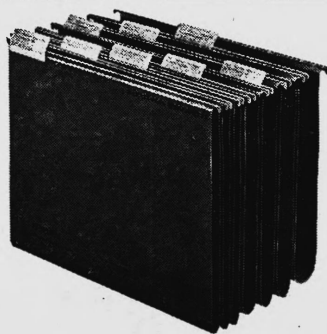
Rascher, raumsparender, preiswerter registrieren mit den modernen Vetro-Systemen — die notwendige Folgerung aus Arbeitszeit-Verkürzung oder Raumknappheit

VETRO Mobil 1

Wiederverkäufer in der ganzen Schweiz.

Die millionenfach bewährte Hängemappe für Schreibtische, Schubladenschränke, Schalterkorpusse, Registratur-Boys — und auch für kleine Privatregistraturen.

Zähe Kartonqualität, mehrfach gerillter Boden, robuste Tragschienen. Extrastarker Griff-Reiter mit celluloidgeschütztem Vollsichtschild 6 x 3 cm. Anschriften nach Belieben gestaffelt oder in Kolonnen. Für Formate A4 oder Folio, auch extratief.

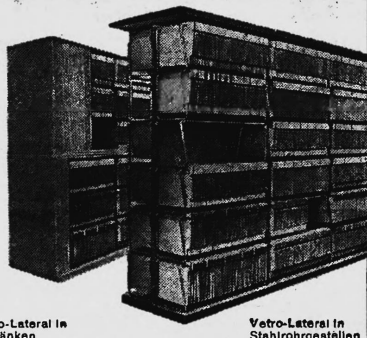
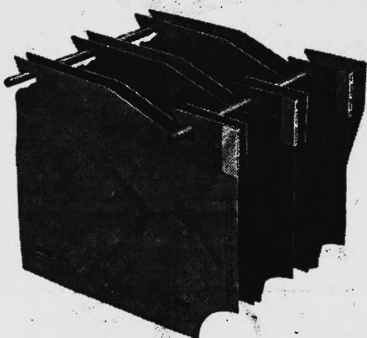


Vetro-Mobil im Schreibtisch

Vetro-Mobil im Schubladenschrank

VETRO Lateral 2

Verkauf ausschliesslich durch unsere Registratur-Berater
Vollsicht-Hängeregistratur ohne Schubladen. Rund 50% mehr Akten je m² Grundfläche. Anschriften in Reihensicht; Hunderte, ja Tausende von Mappen synoptisch im Blickfeld. Metallfreie 2-Punkt-Aufhängung: kein Pendeln oder Entgleisen der Mappen. Durchgehend leinwandverstärkte Mappenböden. Offene Gestelle aus Stahlrohrelementen, baukastenartig zusammensetzbar, oder verschliessbare Spezialschränke. Einbau in bestehende Schränke möglich.



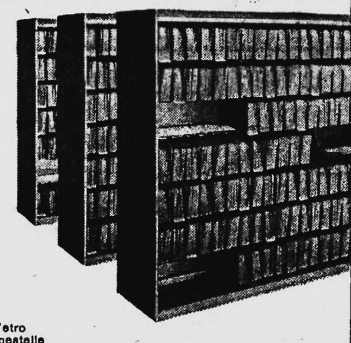
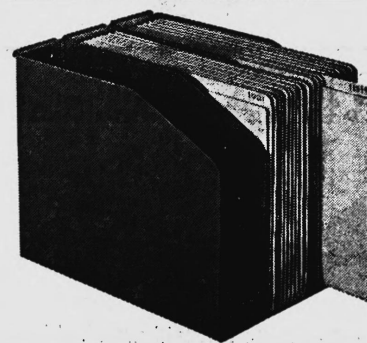
Vetro-Lateral in Schränken

Vetro-Lateral in Stahlrohrgestellen

Archi VETRO 3

Verkauf ausschliesslich durch unsere Registratur-Berater

Für mittlere und grosse Registraturen — Plankopien, Policen, Serviceverträge, Behördenakten, Korrespondenz etc. Schriftgut in mobilen Hängebehältern. Panorama-Sicht über Tausende von Dossiers. Zwischenwandfreie Einzel- oder Doppelgestelle, baukastenartig zusammensetzbar. 7-8 Reihen Aktengut innerhalb von rund 2 m Höhe, das sind 16 bis 19 Lfm Aktengut pro m² Bodenfläche!



Archi-Vetro Doppelgestelle

Fürer's Vetro-Registratursysteme werden in vielen Staaten in Lizenz fabriziert und unter den gleichen Marken weltweit verkauft.

Rud. Fürer Söhne AG, Zürich
Büromöbel, Registraturen, Karteien:
Tödistrasse 48, Tel. 051/271690
(Genève: 3, rue de Chantepoulet, tél. 022/32 22 40)
Allgemeines Registraturmaterial:
Münsterhof 13, Tel. 051/271555

Büro-Fürer

Spezialfirma für Registratur mit Eigenfabrikation

An Büro-Fürer, Postfach, Zürich 22.
Wir interessieren uns für:
Blätter für Organisation Nr. 27 Vetro-Mobil
Nr. 34 Vetro-Lateral deutsch, franz.
Nr. 37 Archi-Vetro deutsch, franz.

Spezialdrucksache über das
Endziffern-System bei grossen Nummern-
Registraturen
Besuch Ihres Registratur-Beraters
am

Firma: _____
Sachbearbeiter: _____
Genaue Adresse: _____

